

Ermittlung eines angemessenen Inflationsausgleichs 2021 und 2022 für Grundsicherungsbeziehende

Expertise im Auftrag des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Bundesvorstand

von Dr. Irene Becker (Empirische Verteilungsforschung)

Riedstadt, 25. November 2022

Inhalt

1	Zur Einführung: Fortschreibung von Regelbedarfen im Grundsicherungsrecht vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen	3
2	Allgemeiner Index der Verbraucherpreise (VPI) und regelbedarfsrelevanter Preisindex (rbr PI) ..	5
2.1	Strukturelle Unterschiede	5
2.2	Entwicklung von Verbraucherpreisindex (VPI) und regelbedarfsrelevantem Preisindex (rbr PI)	7
2.2.1	<i>Entwicklungen 2018 bis 2020</i>	7
2.2.2	<i>Entwicklungen 2021 und 2022</i>	9
3	Berechnung der Differenzen zwischen faktischen Regelbedarfen und fiktiven Beträgen bei Realwerterhaltung – der angemessene Inflationsausgleich	12
3.1	Vorgehensweise	12
3.2	Regelbedarfsstufe 1 – fiktive Beträge bei kontinuierlicher Preisanpassung.....	14
3.2.1	<i>Ergebnisse für 2018 bis 2020</i>	14
3.2.2	<i>Ergebnisse für 2021 und 2022</i>	16
3.3	Weitere Regelbedarfsstufen – Ergebnisse von Berechnungen in Analogie zur RBS 1	19
4	Maßnahmen der Bundesregierung und verbleibende Defizite.....	24
4.1	Nettodefizite nach Berücksichtigung von Transfers zum Ausgleich der Inflation 2022.....	24
4.2	Neue Anpassungsformel beim Bürgergeld – Wirkung 2023 und fiktive Effekte 2022.....	27
5	Zusammenfassung und Fazit	30
6	Anhang.....	33
7	Literatur	34

Vorbemerkungen

Im Oktober 2022 hat der Deutsche Gewerkschaftsbund den Auftrag erteilt, die Folgen des seit einigen Monaten starken Anstiegs der Verbraucherpreise für Grundsicherungsbeziehende zu untersuchen. Dabei sollen Berechnungen zur Ermittlung eines Inflationsausgleichs für Grundsicherungsbeziehende, der zur Erhaltung des realen Lebensstandards erforderlich wäre, durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Studie sind nicht nur unter Aspekten des sozialen Ausgleichs, sondern insbesondere aus verfassungsrechtlicher Perspektive relevant. Denn nach den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) von 2010 und 2014 hat der Gesetzgeber sicherzustellen, dass das soziokulturelle Existenzminimum auch im Falle von plötzlichen Preissteigerungen immer gedeckt ist.¹ Ob dieser Vorgabe mit bisherigen Maßnahmen der Bundesregierung entsprochen wurde, wird mit der vorliegenden Arbeit untersucht.

¹ Vgl. z. B. BVerfG 2014, Rn. 85 und 144.

1 Zur Einführung: Fortschreibung von Regelbedarfen im Grundsicherungsrecht vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen

Die Regelbedarfsermittlung auf Basis der alle fünf Jahre durchgeführten Einkommens- und Verbrauchsstichproben (EVS), wie sie im Sozialgesetzbuch Zweites Buch und Zwölftes Buch (SGB II und XII) festgelegt ist, steht seit Jahren in der Kritik. Das Verfahren wird als methodisch unzulänglich bemängelt, demzufolge es verfassungsrechtliche Grundsätze nicht hinreichend erfüllt. Im Ergebnis führe es zu einer systematischen Bedarfsunterdeckung, weil zentrale Grundsätze des angeblich verwendeten Statistikmodells verletzt sind. Insbesondere wird die nicht sachgerechte Abgrenzung der Referenzgruppen sowie die Streichung von zahlreichen Referenzausgaben kritisiert.² Im Folgenden stehen allerdings nicht die strittigen Ausgangspunkte der Fortschreibungen – zuletzt die mit dem Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) 2020 festgelegten Regelbedarfsstufen³ –, sondern die Fortschreibungen im Fokus der Untersuchung.

Eine regelmäßige Fortschreibung des gesetzlichen Existenzminimums ist wegen des großen zeitlichen Abstands von fünf Jahren zwischen den EVS zwingend erforderlich. Ihre konkrete Ausgestaltung ist in § 28a SGB XII gesetzlich festgelegt. Diesbezüglich sind bisher selten Einwendungen vorgebracht worden, obwohl das Verfahren wegen der Ausblendung aktueller Entwicklungen durchaus problematisch ist. Die vergangenheitsorientierte Vorgehensweise bei der jährlichen Anpassung der Regelbedarfsstufen (RBS) wurde zwar bereits unmittelbar nach Vorlage des RBEG 2011 kritisch gesehen⁴, später aber kaum noch erörtert – denn die Konsumgüterpreise haben sich über Jahre nur sehr moderat verändert. Seit den jüngst stark steigenden Inflationsraten ist die Kritik aber lauter geworden – sowohl aus juristischer als auch aus sozialwissenschaftlicher Perspektive.⁵

Die derzeitige Methode laut § 28a SGB XII wird als nicht mehr angemessen erachtet. Denn sie bezieht sich auf einen Zwölfmonatszeitraum, der bereits ein halbes Jahr vor dem Zeitpunkt der Anpassung endet, im Vergleich zum davor liegenden Zwölfmonatszeitraum. Dabei wird nicht nur die Entwicklung der regelbedarfsrelevanten Preise, sondern auch die Lohnentwicklung einbezogen. Erstere geht mit 70 %, Letztere mit 30% in den so genannten Mischindex ein. Für die letzte Anhebung der Regelbedarfe zum Januar 2022 wurden also die Preis- und Lohnindizes im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 gegenüber denen im entsprechenden vorangegangenen Zwölfmonatszeitraum (1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020) herangezogen. In der ersten Hälfte des damaligen maßgeblichen Zeitraums (zweites Halbjahr 2020) waren die Preise allerdings durch die befristete Mehrwertsteuersenkung gedrückt, und in der zweiten Hälfte (erstes Halbjahr 2021) sind sie noch sehr moderat gestiegen. Dies erklärt die nur geringfügige Veränderungsrate gegenüber dem davor liegenden Zwölfmonatszeitraum von nur 0,1%. In Kombination mit dem Anstieg des Lohnindex um immerhin 2,31% resultierte daraus die unzureichende Anhebung der Regelbedarfe für 2022 um nur 0,76%.⁶ Diese marginale Erhöhung erfolgte zu einem Zeitpunkt, als der maßgebliche Preisindex bereits um 3,9% über dem des Vorjahresmonats lag, bevor diese Veränderungsrate im Jahresverlauf bis September 2022 auf 10,6% gestiegen ist. Für das laufende Jahr ist also mit gesunkenen und weiter sinkenden Realwerten der Regelbedarfsstufen zu rechnen, die ceteris paribus zu einer Verletzung verfassungsrechtlich gebotener Ziele führen. So hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 ausgeführt, dass der Gesetzgeber „zu jeder Zeit die Erfüllung des aktuellen Bedarfs sicherzustellen“ (BVerfG 2010, Rn. 140) habe.

² Vgl. Becker/Tobisch 2020, Becker/Held 2021, Becker 2022, Lenze/Conradis 2015.

³ Deutscher Bundestag 2020.

⁴ Vgl. z. B. Becker 2011, S. 48 f. und 51.

⁵ Vgl. z. B. Lenze 2022, Becker 2022.

⁶ Bundesrat 2021.

Mit der vorliegenden Studie wird quantitativ ermittelt, inwieweit das bisherige Verfahren der Regelbedarfsfortschreibung zu Bedarfsunterdeckungen geführt hat. Ausgangspunkt ist die Entwicklung des monatlichen regelbedarfsrelevanten Preisindex (rbr PI) nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Kapitel 2).⁷ Auf dieser Basis wird berechnet, welche Beträge der Regelbedarfe notwendig gewesen wären, um das per Gesetz festgestellte soziokulturelle Existenzminimum aufrechtzuerhalten (Kapitel 3). Dabei wird der Blick nicht auf 2022 beschränkt, sondern auf die gesamte Zeit seit der EVS 2018 – der derzeit jüngsten Datenbasis – gerichtet. So können mögliche Probleme umfänglich erörtert werden: Neben Folgen von Preisniveauänderungen sollen auch potenzielle strukturelle Verschiebungen zwischen zwei EVS-Jahren, die in die Regelbedarfsfortschreibungen nicht eingehen können, aufgedeckt werden. Für das laufende Jahr wird mit mehreren Annahmen über die Entwicklung bis zum Jahresende gearbeitet. Zudem werden Maßnahmen der Bundesregierung zum Ausgleich von Belastungen durch die Inflation berücksichtigt (Kapitel 4.1) und die für das Bürgergeld vorgesehene neue Fortschreibungsregel vor dem Hintergrund der Projektergebnisse diskutiert (Kapitel 4.2). Schließlich wird vor dem Hintergrund der aufgezeigten Schwächen bisheriger Anpassungsmechanismen ein Reformkonzept entworfen, das dem Ziel der Sicherung eines realen Lebensstandards von Grundsicherungs- bzw. Bürgergeldbeziehenden eher gerecht wird (Kapitel 5).

⁷ Die Zeitreihe des rbr PI wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales freundlicherweise zur Verfügung gestellt.

2 Allgemeiner Index der Verbraucherpreise (VPI) und regelbedarfsrelevanter Preisindex (rbr PI)

2.1 Strukturelle Unterschiede

Das Statistische Bundesamt beobachtet Preisentwicklungen auf mehreren Ebenen, um gesamtwirtschaftliche und strukturelle Veränderungen zu erkennen und um Geldwertstabilität bzw. entsprechende Gefahren zu messen. Im vorliegenden Kontext sind der allgemeine Verbraucherpreisindex (VPI) und die in diesen eingehenden Teilindizes von Interesse, die die durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen, die private Haushalte in Deutschland für Konsumzwecke kaufen, spiegeln. Der Gesamtindex basiert auf kontinuierlichen Preisbeobachtungen für einen sehr ausdifferenzierten Warenkorb, der 650 Güterarten umfasst. Um aus diesen Detailinformationen einen zusammenfassenden Index berechnen zu können, ist ein Gewichtungskonzept erforderlich. Dieses basiert auf der Konsumstruktur im Durchschnitt aller Haushalte, die aus den Einkommens- und Verbrauchsstichproben (EVS) und den Laufenden Wirtschaftsrechnungen (LWR) abgeleitet wird. Der VPI ist also in zweifacher Weise ein Durchschnittswert – er spiegelt Preise *und* Ausgabenstruktur im bundesdeutschen Gesamtdurchschnitt – und kann damit an der Lebenswirklichkeit einzelner Bevölkerungsgruppen vorbeigehen. Diese Problematik des allgemeinen VPI birgt in der aktuellen Situation die Gefahr, dass die Inflationsfolgen für untere Einkommensschichten unterschätzt werden:

- So gibt es Hinweise, dass in den letzten Monaten die Preise für Eigenmarken der Discounter relativ stärker gestiegen sind als die der Markenprodukte⁸, so dass die Verteuerung von Einkäufen im unteren Einkommensbereich stärker wäre als von der in den VPI eingehenden Indexentwicklung signalisiert.
- Schichtspezifische Unterschiede liegen aber insbesondere bei den Konsumstrukturen vor. Wie aus theoretischen Überlegungen folgt und auf Basis der EVS mehrfach bestätigt wurde, ist der Anteil von Ausgaben zur Deckung der Grundbedarfe – Ernährung, Wohnen und Heizen, Strom – in den unteren Einkommensschichten deutlich höher als bei finanziell gut ausgestatteten Haushalten.⁹ Da derzeit insbesondere Preisschübe bei Nahrungsmitteln und Energie auftreten, ist dadurch also nochmals mit relativen Belastungen des unteren Einkommensbereichs, die über den Gesamtdurchschnitt hinausgehen, zu rechnen.

Unter diesen Aspekten differenzierte Verbraucherpreisindizes werden vom Statistischen Bundesamt allerdings – vermutlich wegen des hohen Aufwands der Datenerfassung und -aufbereitung – nicht vorgelegt.¹⁰

Für eine Teilgruppe des unteren Einkommensbereichs – die Grundsicherungsbeziehenden – ist der allgemeine VPI aber nicht maßgeblich. Hintergrund ist die Konstruktion der Regelbedarfe, in die nicht alle Lebenshaltungskosten eingehen. Die wesentlichste ausgeklammerte Position sind die Kosten der Unterkunft und Heizung, die nicht pauschaliert, sondern individuell in der tatsächlichen Höhe – soweit angemessen – erstattet werden. Daneben gelten zahlreiche Ausgabepositionen aus normativen

⁸ <https://www.rtl.de/cms/billigmarken-von-rewe-edeka-co-ja-gut-guenstig-und-andere-hausmarken-boomen-5003757.html> (Aufruf am 07.10.2022) auf der Basis von Beobachtungen der Gesellschaft für Konsumforschung GfK. Trotz der vergleichsweise starken Erhöhung der Preise für Eigenmarken scheint ihr Marktanteil aber zu steigen, weil ihr Preisniveau noch immer geringer ist als das vieler Markenprodukte und dies angesichts der aktuellen Krisen, der realeinkommensverluste und Verunsicherungen einige Verbrauchergruppen zu einem Wechsel bei der Produktwahl veranlasst (Giffen-Paradoxon, inferiores Gut).

⁹ Becker 2017; DIW ECON 2022.

¹⁰ Bis 2000 gab es immerhin eine Differenzierung nach drei Haushaltsgruppen: 4-Personen-Haushalte von Angestellten und Beamten mit höherem Einkommen, 4-Personen-Haushalte von Arbeitern und Angestellten mit mittlerem Einkommen, 2-Personen-Rentnerhaushalte mit geringem Einkommen. Diese einfache Typologie berücksichtigt aktuelle Bevölkerungsstrukturen aber nicht mehr annähernd.

Gründen als „nicht regelbedarfsrelevant“ bzw. nicht existenziell notwendig. Insgesamt ergibt sich daraus eine Struktur der Regelbedarfe, die erheblich von der des allgemeinen VPI abweicht. Diese spezielle Struktur wird bei der Fortschreibung der Regelbedarfe als Wägungsschema für die Preisänderungen der einbezogenen Güter und Dienstleistungen herangezogen. Sie liegt dem regelbedarfsrelevanten Preisindex (rbr PI) zugrunde und ist in Tabelle 1 (Spalte 2) den Wägungsanteilen des allgemeinen VPI (Spalte 1) gegenübergestellt. Insgesamt machen die in den Regelbedarf eingehenden Güter und Dienste lediglich 46,4% des mit dem VPI erfassten Durchschnittskonsums aus (letzte Zeile der Tabelle) – die Kosten der Unterkunft und Heizung machen 27,5% des VPI aus (tabellarisch nicht ausgewiesen)¹¹, aber bei immerhin etwa 26% handelt es sich um Güter und Dienstleistungen, die vom Gesetzgeber aus dem Regelbedarf gestrichen wurden.

Tabelle 1: Wägungsanteile (in %) einzelner Güter und Dienstleistungen zur Berechnung des Verbraucherpreisindex (VPI) und des regelbedarfsrelevanten Preisindex (rbr PI) – Grobstruktur 2018

Kategorie der Güter und Dienste	SEA-Nr. ¹	allg. VPI	rbr PI
		1	2
Nahrungsmittel	01 1	8,5	31,3
Getränke inkl. Mineralwasser	01 2	1,2	3,7
Bekleidung und Schuhe	3	4,5	8,4
Wohnungsinstandhaltung	04 3	1,2	0,4
Strom	04 51	2,6	8,2
Möbel, Leuchten, Geräte u.a.	5	5	6,2
Medizinische Erzeugnisse, Geräte, Ausrüstungen	06 1	1,9	3,9
Fahrräder	07 13	0,1	0,3
Ersatzteile	07 21	0,7	0,4
Wartung und Reparaturen	07 23	1,6	0,2
Fremde Verkehrsdienstleistungen	07 3	1,8	8,2
Nachrichtenübermittlung	8	2,7	9,0
Audio-, Foto und Informationsgeräte	09 1	1,4	1,9
Andere Gebrauchsgüter für Freizeit und Kultur	09 2	0,2	0,2
Spiele, Spielzeug, Hobbywaren	09 31	0,4	0,5
Güter für Sport u.a.	09 32	0,3	0,3
Sport- und Erholungsdienstleistungen	09 41	1,0	1,8
Kulturdienstleistungen	09 42	1,7	1,7
Zeitungen, Bücher, Schreibwaren	09 5	1,5	3,5
Bildungsdienstleistungen	10 5	0,2	0,4
Verpflegungsdienstleistungen	11 1	4,7	2,6
Körperpflege	12 1	2,3	6,2
Uhren	12 31	0,3	0,2
Finanzdienstleistungen	12 6	0,2	0,6
Personalausweis	12 7	0,4	0,1
Insgesamt ²		46,4	100,0

¹ SEA = Systematik der Einnahmen und Ausgaben der privaten Haushalte, jeweils erste Ziffern der EVS-Codes.

² Abweichungen zur rechnerischen Summe der Einzelpositionen sind rundungsbedingt.

Quelle: Deutscher Bundestag 2020, S. 63 f.

¹¹ Statistisches Bundesamt 2019, S. 8 f.; Nettokaltmiete: 19,6%, Nebenkosten (Wasserversorgung und andere Dienstleistungen für die Wohnung): 3,6%, Heizung: 4,3%.

Aus den grau unterlegten Zeilen in Tabelle 1 geht hervor, dass die zusammengefassten Wägungsanteile der Ausgaben für Nahrungsmittel und Strom des rbr PI (39,5%) das 3,6-fache der entsprechend summierten Wägungsanteile des VPI (11,1%) ausmachen. Grundsicherungsbeziehende sind von diesbezüglichen Preissteigerungen also wesentlich stärker betroffen als die Bevölkerung im Durchschnitt. Auf der anderen Seite bleiben sie von den derzeit kräftig steigenden Heizkosten insoweit verschont, als diese von den Grundsicherungsträgern zu übernehmen sind; beim allgemeinen VPI gehen Heizkosten mit immerhin 4,3% ein (tabellarisch nicht ausgewiesen)¹². Zudem bleiben Diesel- bzw. Benzinpreiserhöhungen, die in den allgemeinen VPI mit 3,5% eingehen (tabellarisch nicht ausgewiesen)¹³, bei der Berechnung des rbr PI unberücksichtigt, da die Nutzung eines Pkw vom Gesetzgeber als nicht regelbedarfsrelevant definiert wurde – ungeachtet dessen, dass dies bei Erwerbstätigen mit aufstockendem Grundsicherungsbezug gesetzlich ausnahmsweise zulässig, also durchaus möglich ist.

2.2 Entwicklung von Verbraucherpreisindex (VPI) und regelbedarfsrelevantem Preisindex (rbr PI)

2.2.1 Entwicklungen 2018 bis 2020

Das Jahrzehnt vor der Corona-Pandemie war von einem recht stabilen Preisniveau gekennzeichnet, so dass die eingangs skizzierte Fortschreibungsregel für die Regelbedarfe, die stark vergangenheitsorientiert ist, lange Zeit akzeptiert wurde. Denn wenn keine inflationären Tendenzen und keine strukturellen Veränderungen des Preisgefüges vorliegen, haben möglicherweise verzögerte Anpassungen an die Preisentwicklung keine gravierenden Unterschreitungen des realen soziokulturellen Existenzminimums zur Folge. Die jahresdurchschnittliche Veränderung des VPI lag bis 2020 mehr oder weniger weit unter 2%¹⁴, also unter dem geldpolitischen Ziel der Europäischen Zentralbank (EZB). Auch die Verteuerung von Lebensmitteln hielt sich noch in Grenzen. Sie belief sich 2019 gegenüber 2018 auf 1,1%, im folgenden Jahr auf 2,3%.¹⁵

Im vorliegenden Kontext interessiert allerdings die spezielle Entwicklung des regelbedarfsrelevanten Preisindex (rbr PI) in diesen Kalenderjahren, um sie mit der Anpassung der Regelbedarfe vergleichen zu können (Kapitel 3). In Abbildung 1 sind unter a) die monatlichen VPI und rbr PI für den Zeitraum 2018 bis 2020 ausgewiesen, unter b) die Veränderungen gegenüber dem Vorjahresmonat, die für den rbr PI allerdings erst ab 2019 vorliegen. Innerhalb des Dreijahreszeitraums bewegt sich der VPI zwischen 102,0 und maximal 106,6 (Juni 2020), der rbr PI zwischen 103,0 und 107,5 (Mai 2020). Vor der (bis Ende 2020) befristeten Mehrwertsteuersenkung (von 7% auf 5% bzw. von 19% auf 16%) im Juli 2020 waren die Bewegungen also moderat, der tendenzielle Anstieg belief sich dennoch auf 4,5% (VPI bis Juni 2020) bzw. 4,3% (rbr PI bis Mai 2020). In der ersten Jahreshälfte von 2020 lag der rbr PI allerdings recht deutlich über dem VPI, seine Veränderungsrate gegenüber dem Vorjahresmonat lag im Mai 2020 bei 2,2% gegenüber nur 0,6% beim VPI. Dies ist möglicherweise auch eine Folge der seit Januar 2020 anziehenden Nahrungsmittel- und Strompreise (für beide Komponenten: im Mai 2020 +4,2% gegenüber dem Vorjahresmonat), die mit einem vergleichsweise starken Gewicht in den rbr PI

¹² Ebd., S. 9.

¹³ Ebd., S. 13.

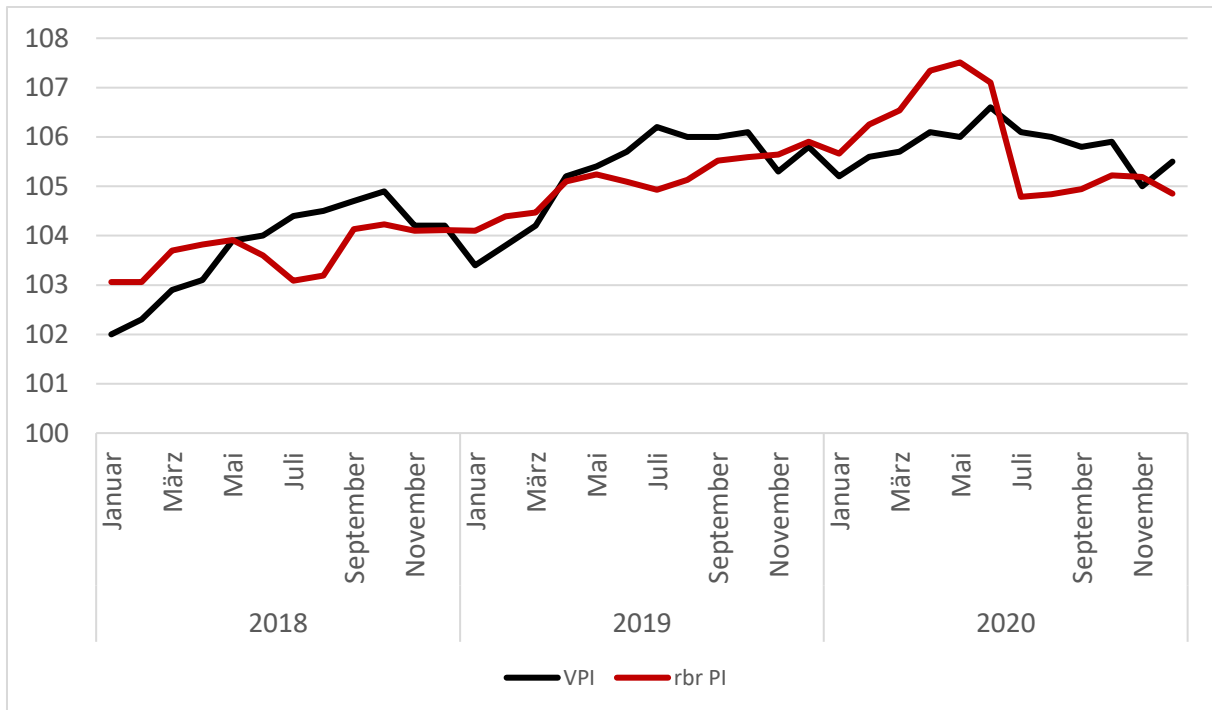
¹⁴ 2018: 1,8%. 2019: 1,4%. 2020: 0,5%; Statistisches Bundesamt (Destatis), 2022, Tabelle 61111-0001, <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=tabelleErgebnis&selectionname=61111-0001&startjahr=1991#abreadcrumb>, Stand: 15.10.2022.

¹⁵ Ebd., Tabelle 61111-0003, <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=abrufabelleBearbeiten&levelindex=1&levelid=1665506103740&auswahloperation=abrufabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&code=61111-0003&auswahltext=&werteabruf=Werteabruf#abreadcrumb>, Stand: 11.10.2022

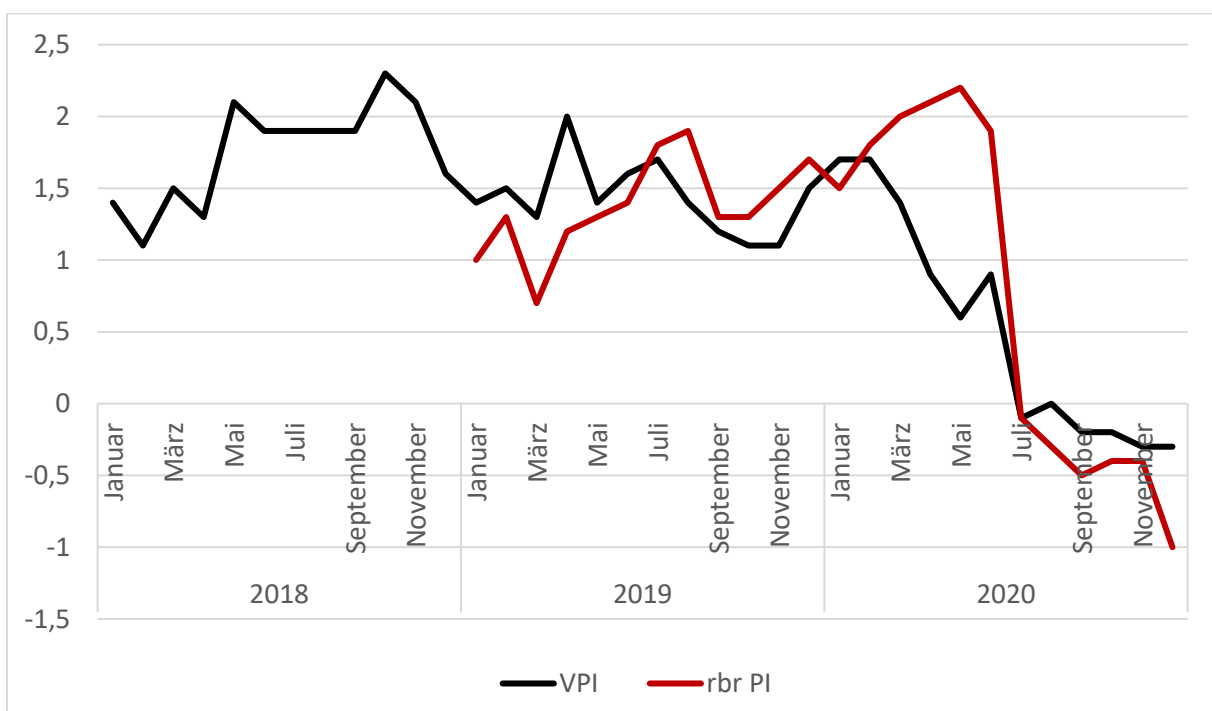
eingehen (Tabelle 1 in Kapitel 2.1). Infolge der im Juli abgesenkten Mehrwertsteuer (MWSt) sind beide Indexwerte gesunken – der rbr PI zunächst stärker als der VPI, der VPI gestreckt bis November 2020.

Abbildung 1: Allgemeiner Verbraucherpreisindex (VPI) und regelbedarfsrelevanter Preisindex (rbr PI) 2018 bis 2020

a) Indexwerte, VPI 2015 = 100



b) Veränderung des jeweiligen Index gegenüber dem Vorjahresmonat in %



Quellen:

- VPI: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2022, Tabelle 61111-0002, <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?seguenz=tabelleErgebnis&selectionname=61111-0002&startjahr=1991#abreadcrumb> (Aufruf am 12.10.2022); eigene Berechnungen;
- rbr PI: Angaben des BMAS.

Zusammenfassend kann für den Zeitraum 2018 bis 2020 festgestellt werden, dass der rbr PI nur mäßig gestiegen ist. Insoweit dürfte die rückwärtsgerichtete Fortschreibungsregel (§ 28a SGB XII) zu keinen erheblichen Abweichungen der Regelbedarfsentwicklung von Entwicklungen am jeweils aktuellen Rand geführt haben.

2.2.2 Entwicklungen 2021 und 2022

Der allgemeine VPI ist bereits in der ersten Jahreshälfte 2021 merklich gestiegen, wie aus der schwarzen Linie in Abbildung 2 hervorgeht. Diese Entwicklung wurde danach zunächst unterbrochen. Zum Jahresende bis zum Februar 2022 erfolgte aber wieder ein mäßiger Preisanstieg, der sich danach beschleunigte. Hier zeigen sich Auswirkungen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine, aber auch Lieferkettenprobleme infolge der Corona-Pandemie. Allein in den ersten 9 Monaten dieses Jahres hat sich der VPI um 8,6% erhöht, die Inflationsrate erreichte im September 2022 gegenüber dem Vorjahresmonat 10%, im Oktober 10,4%.

Hinter der Entwicklung des VPI verbergen sich wesentlich stärkere Veränderungen von Teilindizes. Die Ausgaben für Ernährung (rote durchgezogene Linie in Abbildung 2) steigen bereits seit November 2021 erheblich, seit März 2022 aber besonders stark; für den Zeitraum von November 2021 bis September 2022 – also innerhalb von nur 10 Monaten – ergibt sich eine Teuerungsrate von 17%.¹⁶ Besonders drastisch ist die Energiepreisentwicklung (rote Strich-Linie). Bereits im letzten Quartal von 2021 zeigt sich eine Verteuerung, die im laufenden Jahr einen steilen Verlauf nach oben aufweist. Damit haben sich die Preise für Strom, Gas und andere Brennstoffe – wieder bezogen auf den 10-Monats-Zeitraum von November 2021 bis September 2022 – um 45,6% erhöht, die Preissteigerung zwischen September 2021 und September 2022 belief sich auf 51,8%, im Oktober lag die Erhöhung um 55,0% über dem Vorjahresmonat¹⁷. Auch bei den Mobilitätskosten (rote Punkt-Linie) folgt einer noch moderaten Erhöhung in 2021 ein sprunghafter Anstieg im laufenden Jahr, zwischen März und Mai allerdings eine ungefähre Stagnation auf hohem Niveau. Dieses wurde von Juni bis August 2022 wieder nach unten korrigiert, offenbar haben der sogenannte Tankrabatt und insbesondere das 9-Euro-Ticket preisberuhigend gewirkt. Beide Maßnahmen sind Ende August ausgelaufen, so dass die Daten für September wieder einen Sprung nach oben ausweisen. Damit hat sich der Preisindex für Mobilitätskosten von November 2021 bis September 2022 um 10,5% erhöht, von September 2021 bis September 2022 um 14,0%, von Oktober 2021 bis Oktober 2022 um 12,0%¹⁸.

Im Zusammenhang mit den in Kapitel 2.1 angesprochenen schichtspezifischen Konsumstrukturen ergibt sich aus den mit Abbildung 2 aufgezeigten Entwicklungen von Teilindizes eine besondere

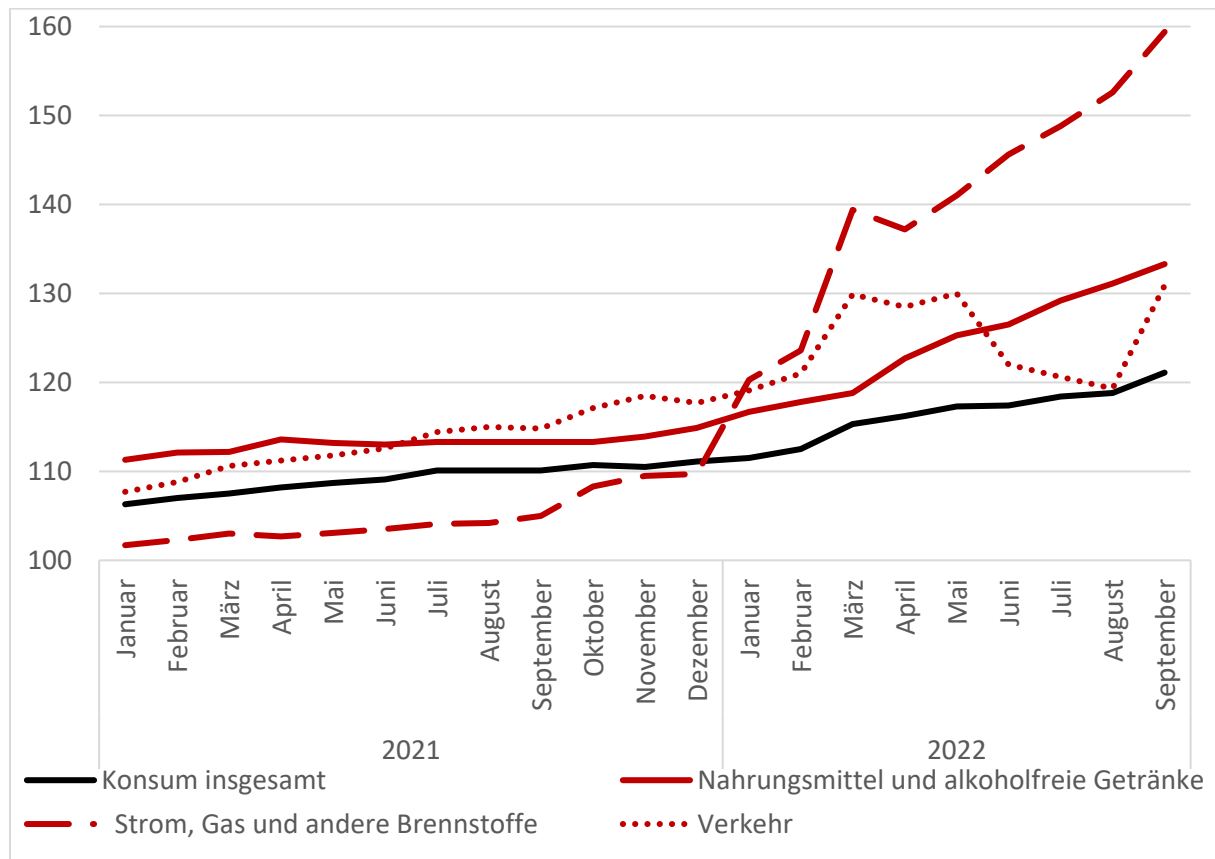
¹⁶ Nach letzten Meldungen des Statistischen Bundesamtes zu den Preiserhöhungen gegenüber dem jeweiligen Vorjahresmonat waren Nahrungsmittel im September 2022 um 18,7%, im Oktober 2022 um 20,3% teurer; Statistisches Bundesamt (Destatis) 2022, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/inhalt.html#sprg238918>, letzter Aufruf am 24.11.2022.

¹⁷ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2022, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Verbraucherpreise-Sondergliederungen.html#242172>, letzter Aufruf am 24.11.2022.

¹⁸ Beim Vergleich zum Vorjahresmonat hat sich der Preisauftrieb im Oktober 2022 verlangsamt, weil im Oktober 2021 die Mobilitätskosten gegenüber September erheblich (um 2% innerhalb eines Monats), im Oktober 2022 gegenüber September 2022 nur marginal (um 0,15%) gestiegen sind; Statistisches Bundesamt (Destatis) 2022, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Verbraucherpreise-12Kategorien.html#236120>, letzter Aufruf am 24.11.2022.

inflationsbedingte Belastung unterer Einkommensschichten. Nach einer ungefähren Schätzung erreicht die Inflationsrate im untersten Quintil der Einkommensverteilung im September 2022 etwa 11%, im obersten Quintil 9%¹⁹ gegenüber 10% insgesamt nach Angaben des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 2: Allgemeiner Verbraucherpreisindex und Teilindizes von Gütern mit außerordentlichen Preisschüben seit Januar 2021



Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2022, Tabelle 61111-0004, <https://www-genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=61111-0004&bypass=true&levelindex=0&levelid=1665420760592#abreadcrumb>, Stand: 13.10.2022; eigene Darstellung.

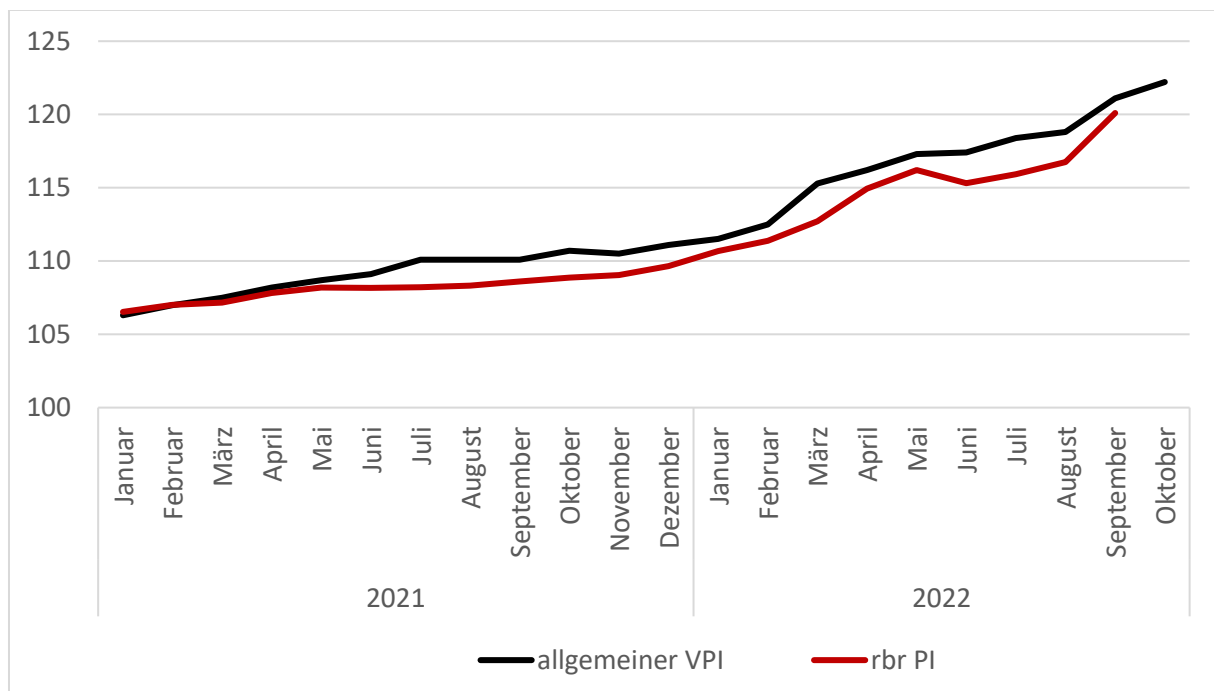
Anders als hinsichtlich des unteren Einkommensbereichs insgesamt zeigt sich für Grundsicherungsbeziehende eine vergleichsweise moderate Entwicklung. Wie aus Abbildung 3 hervorgeht, liegt der regelbedarfsrelevante Preisindex (rbr PI) seit Mai 2021 unter dem allgemeinen VPI. Hier spiegeln sich die nicht in den Regelbedarf einbezogenen Heizkosten sowie die gestrichenen Kraftstoffkosten (vgl. Kapitel 2.1) – in beiden Fällen handelt es sich um besondere Treiber der Lebenshaltungskosten. Der davon ausgehende Effekt hat offenbar den der vergleichsweise großen Gewichtung von Lebensmittel- und Strompreisen im rbr PI zunächst überkompensiert.

Von Januar 2022 bis Mai 2022 folgt der rbr PI aber dem allgemeinen Trend – er steigt in nur 4 Monaten um 5,0%, der allgemeine VPI um 5,2%. Im Juni folgt zwar ein deutlicher Knick nach unten. Dieser ist insbesondere eine Folge des 9-Euro-Tickets, das für den rbr PI eine relativ größere Bedeutung hat

¹⁹ Eigene Berechnungen auf Basis der Angaben zum Konsum nach Einkommensquintilen in DIW ECON 2022, S. 5, und Statistisches Bundesamt (Destatis) 2022, Tabelle 61111-0004, <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=1&levelid=1669210926402&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werte-abruf&code=61111-0004&auswahltext=&werteabruf=Werteabruf#abreadcrumb>, Stand 23.09.2022.

als für den VPI. Denn die Ausgaben für Bus und Bahn gehen bei Ersterem mit 8,2% ein, bei Letzterem mit nur 1,8% (Kapitel 2.1, Tabelle 1, Zeile „Fremde Verkehrsdienstleistungen“). Seit Juli zeigt der rbr PI aber wieder einen deutlichen Anstieg, ein weiterer Sprung (von 116,8 auf 120,1) ist im September wegen des beendeten Angebots von 9-Euro-Tickets zu beobachten. Damit liegt der rbr PI im September 2022 um 10,6% über dem Vorjahresmonat; beim VPI beträgt die entsprechende Inflationsrate 10,0%, im Oktober 10,4%.

Abbildung 3: Allgemeiner Verbraucherpreisindex (VPI) und regelbedarfsrelevanter Preisindex (rbr PI) seit Januar 2021



Quellen: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2022, Tabelle 61111-0002, <https://www-genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=61111-0002&bypass=true&levelindex=0&levelid=1665420760592#abreadcrumb> und https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/10/PD22_458_611.html;jsessionid=663B67FC101F1964B8BDF6231C44B1C0.live711, Stand: 28.10.2022; Deutscher Bundestag 2022, S. 59; eigene Darstellung.

Insgesamt weisen die in Abbildung 3 dargestellten Entwicklungen ab Januar 2021 trotz der strukturellen Unterschiede zwischen VPI und rbr PI (Kapitel 2.1) nur geringe Abweichungen auf. Von Januar 2021 bis September 2022 ergibt sich eine Zunahme des rbr PI um 12,7% gegenüber 13,9% beim VPI – der Unterschied zwischen beiden Veränderungen ist aus einer mittelfristigen Perspektive also begrenzt. Welche Auswirkungen die spezielle „Inflationsrate“, die für Grundsicherungsbeziehende maßgeblich ist, auf deren mit den faktischen Regelbedarfen möglichen Lebensstandard hatte, wird im folgenden Kapitel untersucht.

3 Berechnung der Differenzen zwischen faktischen Regelbedarfen und fiktiven Beträgen bei Realwerterhaltung – der angemessene Inflationsausgleich

3.1 Vorgehensweise

Zur Ermittlung der Unterschiede zwischen per Gesetz bzw. Verordnung vorgeschriebenen Regelbedarfen und Referenzbeträgen bei zeitnaher Anpassung an die Entwicklung des regelbedarfsrelevanten Preisindex (rbr PI) werden die faktischen Regelbedarfsstufen (RBS) des Basisjahres monatlich mit der Veränderungsrate des rbr PI fortgeschrieben. Die so berechneten fiktiven Regelbedarfe – RBS(f) – werden den tatsächlichen Beträgen gegenübergestellt; für jeden Monat wird die Differenz zwischen beiden Größen berechnet. Diese Differenz (RBS - RBS(f)) und die Jahressumme der monatlichen Differenzen können grundsätzlich positiv oder negativ ausfallen:

- Bei merklichem Anstieg des Lohnindex während des für die Fortschreibung maßgeblichen Zeitraums und moderater aktueller Preisentwicklung kann die Fortschreibung mit dem Mischindex zu einem Regelbedarf führen, der höher ist als der Betrag ohne Berücksichtigung der Lohnentwicklung, aber mit Preisanpassung bis zum aktuellen Rand (positive Differenz). Diese Konstellation könnte angesichts der in Kapitel 2.2 erörterten Preisentwicklungen am ehesten für 2020 eintreten.
- Demgegenüber ist bei stark steigenden Preisen im Jahr vor dem Fortschreibungszeitpunkt mit einer negativen Differenz – also mit einem inflationsbedingten Defizit – zu rechnen. Denn ein deutlicher aktueller Anstieg des rbr PI dürfte kaum durch die Entwicklung des Lohnindex in dem für die Fortschreibung maßgeblichen Zeitraum kompensiert werden. Demzufolge würde der faktische Regelbedarf mehr oder weniger weit unter dem fiktiven Betrag bei Realwerterhaltung liegen. Diese Konstellation ist insbesondere für 2022 zu erwarten.

Bei den Berechnungen für 2022 besteht das Problem, dass die Preisentwicklungen für einzelne Güter und Dienstleistungen im letzten Quartal 2022 und somit auch die Veränderung des rbr PI nach September 2022 bei Erstellung der Studie noch nicht vorlagen bzw. noch nicht bekannt sind. Es sind also Annahmen für Oktober bis Dezember 2022 zu treffen. Um eine Bandbreite möglicher Entwicklungen abzustecken, werden vier Varianten berücksichtigt.²⁰

Ausgangspunkt der folgenden Analyse ist 2018, das Jahr der bisher jüngsten EVS-Daten²¹. Der Zeitraum bis 2022 wird allerdings in zwei Abschnitte unterteilt. Zum einen wird der Zeitraum 2018 bis 2020 betrachtet – die damaligen Regelbedarfe basieren auf der EVS 2013 und der Fortschreibungsregel nach § 28a SGB XII. Zum anderen werden die Jahre 2021 und 2022 betrachtet, denn erst bei der Regelbedarfsermittlung für 2021 konnten die Ergebnisse der EVS 2018 berücksichtigt werden²².

Hinsichtlich des ersten Untersuchungszeitraums ergibt sich wegen des time lags zwischen EVS-Erhebung und Verfügbarkeit der Daten ein spezielles Problem: Für die Jahre 2018 bis 2020 sind alternative Fortschreibungsbasen denkbar – einerseits die faktischen Regelbedarfsstufen (RBS) 2018, die sich aus der Fortschreibung der Ergebnisse der EVS 2013 ergeben haben, und andererseits die mit dem RBEG 2020 nachträglich aus der EVS 2018 errechneten Regelbedarfe für 2018. Letztere weichen teilweise beträchtlich von den Fortschreibungsergebnissen ab (s. u. Tabelle 3). Offenbar haben sich zwischen 2013 und 2018 strukturelle Verschiebungen in den Referenzgruppen eingestellt, die bei

²⁰ Zu Einzelheiten vgl. Anhangtabelle A1.

²¹ Die nächste Erhebung wird in 2023 durchgeführt.

²² Die Aufbereitung und Prüfung der Rohdaten bei den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder ist sehr zeitaufwändig.

Anpassungen gemäß § 28a SGB XII außen vor bleiben.²³ Deshalb sollte eine Begrenzung der Gültigkeit von fortgeschriebenen RBS erwogen werden. Die Fortschreibungen der RBS für die Jahre, in denen noch keine aktuellen EVS-Daten verfügbar sind, könnten als vorläufige Ergebnisse interpretiert werden, im Falle erheblicher Diskrepanzen zu RBS-Beträgen aus einer neuen EVS wären nachträgliche Korrekturen – also Einmalzahlungen für zurückliegende Zeiträume – durchaus sachgerecht.²⁴ Unter diesen Gesichtspunkten werden für 2018, 2019 und 2020 zwei Varianten der fiktiv kontinuierlich fortgeschriebenen Regelbedarfe den faktischen RBS gegenübergestellt. Variante f1 basiert auf den per Regelbedarfsfortschreibungsverordnung (RBSFV) für 2018 festgesetzten Beträgen, Variante f2 auf den Ergebnissen der EVS 2018.

Tabelle 2: Faktische Regelbedarfe (€ pro Monat) 2018 bis 2022

Regelbedarfsstufen (RBS)	2018	2019	2020	2021	2022
RBS 1 Alleinlebende/Alleinerziehende	416	424	432	446	449
RBS 2 Erwachsene in Paargemeinschaft	374	382	389	401	404
RBS 3 ¹ nichterwerbstätige Erwachsene unter 25 J. im Elternhaushalt	332	339	345	357	360
RBS 4 Jugendliche, 14 bis unter 18 J.	316	322	328	373	376
RBS 5 Kinder, 6 bis unter 14 J.	296	302	308	309	311
RBS 6 Kinder unter 6 J.	240	245	250	283	285

¹ RBS 3 gilt auch für Jugendliche unter 25 Jahren, die ohne Zustimmung des Leistungsträgers aus dem Elternhaus ausgezogen sind (Strafregelleistung), sowie für Erwachsene in stationärer Einrichtung.

Quellen: Bundesrat 2017, 2018, 2019 (Regelbedarfsfortschreibungsverordnungen (RBSFV)); <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2020/hoehere-regelbedarfe-in-der-grundsicherung-und-sozialhilfe.html>, <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2021/hoehere-regelbedarfe-in-der-grundsicherung-und-sozialhilfe.html>

Tabelle 3: Regelbedarfe auf Basis der EVS 2018 für 2018 im Vergleich zu faktischen Beträgen 2018

Regelbedarfsstufen (RBS)	EVS 2018 laut RBEG 2020 ¹	2018, faktische Beträge	Höherbeträge laut EVS
RBS 1 Alleinlebende/Alleinerziehende	434,90	416	18,90
RBS 2 Erwachsene in Paargemeinschaft	391,41	374	17,41
RBS 3 ² Erwachsene unter 25 J. im Elternhaushalt	347,92	332	15,92
RBS 4 Jugendliche, 14 bis unter 18 J.	363,47	316	47,47
RBS 5 Kinder, 6 bis unter 14 J.	301,17	296	5,17
RBS 6 Kinder unter 6 J.	275,85	240	35,85

¹ Deutscher Bundestag 2020, S. 8 f.; Bundesrat 2017 (RBSFV für 2018); eigene Berechnungen.

² RBS 3 gilt auch für Jugendliche unter 25 Jahren, die ohne Zustimmung des Leistungsträgers aus dem Elternhaus ausgezogen sind („Strafregelleistung“), sowie für Erwachsene in stationärer Einrichtung.

In Tabelle 2 sind die faktischen Regelbedarfsstufen (RBS) der Jahre 2018, 2019, 2020 (Basis: EVS 2013), 2021 und 2022 (Basis: EVS 2018) ausgewiesen. Mit Tabelle 3 werden die alternativen

²³ Vgl. dazu ausführlich Becker 2020, insbesondere S. 406, Tabelle 5.

²⁴ Eine derartige Reform würde zu einem Verfahren analog zum Einkommensteuer- und Beitragsrecht der Sozialversicherungen führen. Abschlagszahlungen sind immer vorläufig; wenn nachträglich veränderte Einkommensverhältnisse festgestellt werden, werden Erstattungen oder Nachforderungen festgesetzt. Für das Grundversicherungsrecht wären allerdings nur nachträgliche Auszahlungen, aber analog zu § 134 SGB XII keine Rückforderungen vorzusehen. Um die Umsetzung des Vorschlags nicht mit marginalen Unterschieden zwischen fortgeschriebenen und nachträglich festgestellten Beträgen der RBS zu überfrachten – die angesichts des ohnehin strittigen Konzepts der Regelbedarfsermittlung auch eine Scheingenaugkeit implizieren würden –, könnte die Korrektur auf starke Diskrepanzen (z. B. von mehr als 10 € monatlich) beschränkt werden.

Ausgangspunkte für die fiktive kontinuierliche Fortschreibung von Regelbedarfsstufen für den Zeitraum 2018 bis 2020 gegenübergestellt. Die Beträge in der ersten Spalte entsprechen den Originalergebnissen der EVS 2018, wie sie mit dem RBEG 2020 vorgelegt wurden (Deutscher Bundestag 2020, S. 8 f.) – sie sind also die Basis für Variante f2. Die zweite Spalte gibt die tatsächlich für das Jahr 2018 bestimmten Beträge (Übernahme aus Spalte 1 in Tabelle 2), also die Basis für Variante f1, wieder, und die dritte Spalte weist die Differenzen aus. Die EVS-Ergebnisse liegen durchweg über denen der RBSFV. Die Höherbeträge fallen aber sehr unterschiedlich aus. Jugendlichen von 14 bis unter 18 Jahren (RBS 4) hätte laut EVS 2018 etwa 47 € monatlich mehr zugestanden als ihnen zugebilligt wurde, in der jüngsten Altersgruppe (RBS 6) liegt das aktualisierte Existenzminimum 2018 um 36 € über dem damaligen Regelbedarf – in beiden Fällen macht der Höherbetrag 15% der faktischen RBS aus. Bei den elterlichen Bedarfen ergeben sich Mehrbeträge von 19 € (RBS 1) bzw. 17 € (RBS 2), das entspricht jeweils knapp 5% der per RBSFV festgesetzten Beträge. Lediglich für die mittlere Altersgruppe der Kinder hat sich mit der EVS 2018 das Ergebnis der RBSVF ungefähr bestätigt (Höherbetrag nur ca. 5 € bzw. knapp 2%).

Die große Spannweite der Höherbeträge kann zum großen Teil auf unterschiedliche Einkommensentwicklungen in den Referenzgruppen zwischen 2013 und 2018 zurückgeführt werden. Die unteren 20% der Familien mit einem Kind unter 6 Jahren sowie die unteren 20% der Familien mit einem Kind zwischen 14 und 18 Jahren haben in dem Fünfjahreszeitraum wahrscheinlich höhere Einkommenszuwächse erfahren als die anderen Referenzgruppen, was sich in der deutlichen Zunahme der regelbedarfsrelevanten Konsumausgaben gegenüber den Fortschreibungsergebnissen spiegelt.²⁵ Zudem können sich auch veränderte Altersstrukturen der Kinder innerhalb der Referenzhaushaltstypen auf die Differenzen zwischen Fortschreibungsergebnissen und Ergebnissen einer neuen EVS auswirken.²⁶ Letztlich sind aber wegen der mehr oder minder hohen Mehrbeträge laut EVS 2018 für alle RBS für den Zeitraum 2018 bis 2020 nach der fiktiven Fortschreibungsvariante f2 (Basis für fiktive kontinuierliche Preisanpassung: EVS-Ergebnis für 2018) größere Defizite zu erwarten als nach Variante f1 (Basis: faktische RBS 2018).

Im folgenden Kapitel 3.2 werden die Ergebnisse der einzelnen Berechnungsschritte für die RBS 1 detailliert tabellarisch ausgewiesen. Damit soll das Analysekonzept transparent und nachvollziehbar dargestellt, eine Interpretation der Ergebnisse erleichtert werden. In Kapitel 3.3 folgen entsprechende Ergebnisse für die anderen RBS sowie für ausgewählte Haushaltstypen in komprimierter Form. In Kapitel 4 liegt der Fokus auf dem Jahr 2022: Die ermittelten inflationsbedingten (Brutto-)Defizite werden den Maßnahmen der Bundesregierung, die zur Abfederung oder Kompensation der Belastungen von Grundsicherungsbeziehenden durch den Preisauftrieb ergriffen wurden, gegenübergestellt, um die letztlichen Nettoeffekte zu ermitteln.

3.2 Regelbedarfsstufe 1 – fiktive Beträge bei kontinuierlicher Preisanpassung

3.2.1 Ergebnisse für 2018 bis 2020

Tabelle 4 bezieht sich auf den ersten einbezogenen Zeitraum, 2018 bis 2020. Die erste Spalte weist die monatlichen regelbedarfsrelevanten Preisindizes (rbr PI) – Basisjahr der dem rbr PI zugrunde liegenden Teilindizes: 2015 – aus. Mit der zweiten Spalte erfolgt eine Umbasierung auf Januar 2018, aus

²⁵ Vgl. Becker 2020, insbesondere S. 402 f., und die dort geäußerte Kritik an der Auswahl der Referenzgruppen.

²⁶ Beispielsweise hat innerhalb der Referenzgruppe der Paare mit einem Kind mittleren Alters der Anteil der Kinder unter 10 Jahren zwischen 2013 und 2018 zugenommen, was zu einem verringerten Betrag für die dem Kind zugerechneten Ernährungsausgaben führt; vgl. Becker 2020, S. 405.

Tabelle 4: Regelbedarfsrelevanter Preisindex (rbr PI) und fiktive Regelbedarfsstufe 1 bei monatlicher Anpassung an rbr PI – RBS 1(f1 bzw. f2)¹ – 2018 bis 2020

	rbr PI	rbr PI, 01/2018 = 1	RBS 1(f1), Basis 416 €	RBS 1 - RBS 1(f1)	RBS 1(f2), Basis 434,90 €	RBS 1 - RBS 1(f2)
2018						
Januar	103,06	1,0000	416,00 €	0,00 €	434,90 €	-18,90 €
Februar	103,06	1,0000	416,00 €	0,00 €	434,90 €	-18,90 €
März	103,70	1,0062	418,58 €	-2,58 €	437,60 €	-21,60 €
April	103,82	1,0074	419,07 €	-3,07 €	438,11 €	-22,11 €
Mai	103,91	1,0082	419,43 €	-3,43 €	438,49 €	-22,49 €
Juni	103,60	1,0052	418,18 €	-2,18 €	437,18 €	-21,18 €
Juli	103,09	1,0003	416,12 €	-0,12 €	435,03 €	-19,03 €
August	103,19	1,0013	416,52 €	-0,52 €	435,45 €	-19,45 €
September	104,13	1,0104	420,32 €	-4,32 €	439,42 €	-23,42 €
Oktober	104,23	1,0114	420,72 €	-4,72 €	439,84 €	-23,84 €
November	104,10	1,0101	420,20 €	-4,20 €	439,29 €	-23,29 €
Dezember	104,11	1,0102	420,24 €	-4,24 €	439,33 €	-23,33 €
Summe der monatlichen Differenzen				-29,39 €		-257,52 €
2019						
Januar	104,10	1,0101	420,20 €	3,80 €	439,29 €	-15,29 €
Februar	104,39	1,0129	421,37 €	2,63 €	440,51 €	-16,51 €
März	104,47	1,0137	421,69 €	2,31 €	440,85 €	-16,85 €
April	105,10	1,0198	424,23 €	-0,23 €	443,51 €	-19,51 €
Mai	105,24	1,0212	424,80 €	-0,80 €	444,10 €	-20,10 €
Juni	105,09	1,0197	424,19 €	-0,19 €	443,47 €	-19,47 €
Juli	104,93	1,0181	423,55 €	0,45 €	442,79 €	-18,79 €
August	105,13	1,0201	424,36 €	-0,36 €	443,64 €	-19,64 €
September	105,52	1,0239	425,93 €	-1,93 €	445,28 €	-21,28 €
Oktober	105,59	1,0245	426,21 €	-2,21 €	445,58 €	-21,58 €
November	105,64	1,0250	426,41 €	-2,41 €	445,79 €	-21,79 €
Dezember	105,90	1,0276	427,46 €	-3,46 €	446,88 €	-22,88 €
Summe der monatlichen Differenzen				-2,41 €		-233,68 €
2020						
Januar	105,66	1,0252	426,49 €	5,51 €	445,87 €	-13,87 €
Februar	106,25	1,0310	428,88 €	3,12 €	448,36 €	-16,36 €
März	106,54	1,0338	430,05 €	1,95 €	449,59 €	-17,59 €
April	107,34	1,0415	433,28 €	-1,28 €	452,96 €	-20,96 €
Mai	107,51	1,0432	433,96 €	-1,96 €	453,68 €	-21,68 €
Juni	107,10	1,0392	432,31 €	-0,31 €	451,95 €	-19,95 €
Juli	104,79	1,0168	422,98 €	9,02 €	442,20 €	-10,20 €
August	104,84	1,0173	423,18 €	8,82 €	442,41 €	-10,41 €
September	104,94	1,0182	423,59 €	8,41 €	442,83 €	-10,83 €
Oktober	105,22	1,0210	424,72 €	7,28 €	444,01 €	-12,01 €
November	105,19	1,0207	424,60 €	7,40 €	443,89 €	-11,89 €
Dezember	104,85	1,0174	423,23 €	8,77 €	442,45 €	-10,45 €
Summe der monatlichen Differenzen				56,74 €		-176,21 €

¹ Für die fiktiven Regelbedarfe wurden zwei Varianten einbezogen:

- Variante 1 = RBS 1(f1): Ausgangspunkt der monatlichen Anpassung an die Entwicklung des rbr PI ist der tatsächlich in 2018 gezahlte Regelbedarf (416 €); damit werden ausschließlich die Effekte der Preisänderungen auf den realen Lebensstandard von Grundsicherungsbeziehenden berücksichtigt, die RBS 1 von 2018 wird implizit als angemessen angenommen.
- Variante 2 = RBS 1(f2): Ausgangspunkt der monatlichen Anpassung an die Entwicklung des rbr PI ist der aus der EVS 2018 abgeleitete Regelbedarf laut RBEG 2020 (Deutscher Bundestag 2020, S. 8: 434,90 €); damit werden zunächst die Abweichungen der mit der EVS 2018 aktualisierten Konsumausgaben der Referenzgruppen von den entsprechenden Ergebnissen der EVS 2013 berücksichtigt und auf dieser Basis die Effekte von Preisänderungen.

Quellen: Angaben des BMAS zum rbr PI; Bundesrat 2017, 2018, 2019 (RBSFV); BMAS 2020, S. 8; eigene Berechnungen.

der sich die fiktiven Fortschreibungsfaktoren ergeben. Letztere werden für die Variante f1 mit der faktischen RBS zum Ausgangszeitpunkt (Januar 2018) multipliziert und dann vom tatsächlichen Regelbedarf des jeweiligen Jahres abgezogen (mittlere Spalten in Tabelle 4). Analog werden im rechten Tabellenblock für die Variante f2 die fiktiven Preisanpassungsfaktoren mit der höheren Ausgangsbasis, die sich aus der EVS 2018 ergeben hat, multipliziert und ebenfalls vom faktischen Regelbedarf subtrahiert.

Der Zeitraum von 2018 bis 2020 war von nur geringen Veränderungen der Konsumgüterpreise geprägt (vgl. Abbildung 1 in Kapitel 2.2.1). Der rbr PI lag im Dezember 2020 nur um 1,7% über dem vom Januar 2018, nachdem er bis Ende 2019 zunächst um 2,8% gestiegen war, anschließend aber wieder zurückging. Hier spiegelt sich die befristete Mehrwertsteuersenkung in der zweiten Jahreshälfte von 2020 – der rbr PI ist ab Juli 2020 gesunken. Aus diesen Entwicklungen ergeben sich für die Variante f1 (mittlere Spalten in Tabelle 4) nur marginale Abweichungen zwischen faktischer RBS 1 (416 € bzw. 424 € bzw. 432 €, Tabelle 2) und kontinuierlich an die Preisentwicklung angepassten Beträgen. Für 2018 und 2019 ergibt sich ein kleines, eher vernachlässigbares Minus von knapp 30 € bzw. 2 € – wohlgemerkt p. a. –, für 2020 ein leichtes Plus von 57 € p. a. bzw. von 4,73 € im Monatsdurchschnitt (vgl. die Zeilen „Summe der monatlichen Differenzen“ in Tabelle 4). Die gesetzlich festgelegte Regelbedarfsfortschreibung, die aktuelle Preisentwicklungen systematisch ausblendet, hat also erwartungsgemäß in dieser Zeit mittelfristig stabiler Preise zu ähnlichen Regelbedarfen geführt wie die nachträgliche kontinuierliche Dynamisierung der faktischen Beträge von 2018.

Wenn nicht an die per Verordnung festgelegten Fortschreibungen der Ergebnisse der EVS 2013, sondern an die mit der EVS 2018 neu ermittelten Regelbedarfe als Ausgangsbasis angeknüpft wird (f2, rechter Block in Tabelle 4), zeigen sich allerdings spürbare Unterdeckungen des Existenzminimums im Zeitraum 2018 bis 2020. Sie belaufen sich auf deutlich mehr als 200 € (2018 und 2019) bzw. 176 € (2020) p. a. und damit auf 14,70 € (2020) bis 21,50 € (2018) im jeweiligen Monatsdurchschnitt. Hier hätte die in Kapitel 3.1 angesprochene Reform – rückwirkende Korrektur von Fortschreibungsergebnissen – zu einer merklichen Verbesserung der Lebenssituation von Grundsicherungsbeziehenden geführt; sie könnten mit einer Nachzahlung von ca. 200 € durch den Leistungsträger beispielsweise im Notfall aufgenommene kleine Darlehen zurückzahlen oder aufgeschobene Ausgaben – Anschaffung oder Ersatzbeschaffung eines internetfähigen PC, einer Waschmaschine etc. – tätigen.

3.2.2 Ergebnisse für 2021 und 2022

Tabelle 5 bezieht sich auf den zweiten einbezogenen Zeitraum. Ergebnisse für 2021 finden sich im linken Tabellenblock, für 2022 im rechten Tabellenblock unter der – vorsichtigen, aber eher unrealistischen – Annahme, dass der regelbedarfsrelevante Preisindex (rbr PI) im letzten Quartal nicht steigt. Die erste Spalte im jeweiligen Tabellenblock weist – analog zu Tabelle 4 – die monatlichen regelbedarfsrelevanten Preisindizes (rbr PI) aus, die jeweils zweite Spalte die entsprechenden Werte nach Umbasierung auf den letzten rbr PI vor dem Zeitraum, die die Veränderungen nach Dezember 2020 und damit die fiktiven kontinuierlichen Fortschreibungsfaktoren wiedergeben. Letztere werden mit

dem Ausgangspunkt, dem Regelbedarf (RBS 1) 2021 von 446 €, multipliziert (RBS 1(f), jeweils dritte Spalte), um dann die monatlichen Resultate vom faktischen RBS 1 des jeweiligen Jahres (446 € bzw. 449 €) zu subtrahieren – die jeweils letzte Spalte für 2021 bzw. 2022 weist die so errechneten inflationsbedingten Defizite aus.

Tabelle 5: Regelbedarfsrelevanter Preisindex (rbr PI) und fiktive Regelbedarfsstufe 1 bei monatlicher Anpassung an rbr PI – RBS 1(f) – 2021 und 2022 bei konstantem rbr PI ab September 2022

	rbr PI	rbr PI, 12/2020 = 1	RBS 1(f), Basis 446 €	RBS 1 - RBS 1(f)	rbr PI	rbr PI, 12/2020 = 1	RBS 1(f), Basis 446 €	RBS 1 - RBS 1(f)
	2021				2022, Preise ab September konstant			
Januar	106,53	1,0160	453,15 €	-7,15 €	110,69	1,0557	470,84 €	-21,84 €
Februar	107,01	1,0206	455,19 €	-9,19 €	111,39	1,0624	473,82 €	-24,82 €
März	107,17	1,0221	455,87 €	-9,87 €	112,71	1,0750	479,43 €	-30,43 €
April	107,82	1,0283	458,63 €	-12,63 €	114,95	1,0963	488,96 €	-39,96 €
Mai	108,19	1,0319	460,21 €	-14,21 €	116,21	1,1083	494,32 €	-45,32 €
Juni	108,17	1,0317	460,12 €	-14,12 €	115,32	1,0999	490,54 €	-41,54 €
Juli	108,21	1,0320	460,29 €	-14,29 €	115,92	1,1056	493,09 €	-44,09 €
August	108,33	1,0332	460,80 €	-14,80 €	116,75	1,1135	496,62 €	-47,62 €
September	108,61	1,0359	461,99 €	-15,99 €	120,10	1,1454	496,62 €	-61,87 €
Oktober	108,86	1,0382	463,06 €	-17,06 €	120,10	1,1454	496,62 €	-61,87 €
November	109,05	1,0401	463,87 €	-17,87 €	120,10	1,1454	496,62 €	-61,87 €
Dezember	109,65	1,0458	466,42 €	-20,42 €	120,10	1,1454	496,62 €	-61,87 €
Summe der monatlichen Differenzen				-167,60 €				-543,10 €

Quellen: Angaben des BMAS zum rbr PI; <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2021/hoehere-regelbedarfe-in-der-grundsicherung-und-sozialhilfe.html>; eigene Berechnungen.

Bereits 2021 (linker Block in Tabelle 5) zeigt sich eine stärkere Zunahme des Index als in den davor liegenden Jahren, so dass die monatlichen Unterdeckungen des soziokulturellen Existenzminimums stetig zunahm (von etwa 7 € im Januar auf ca. 20 € im Dezember) und sich für das gesamte Jahr auf 168 € (Betrag gerundet) summieren (letzte Zeile in Tabelle 5). Diese Entwicklung war vom Gesetzgeber kaum vorhersehbar, hatte für Grundsicherungsbeziehende aber merkliche Einschränkungen des ohnehin geringen Lebensstandards zur Folge. Angesichts dieser Erfahrung könnte der in Kapitel 3.1 skizzierte Vorschlag, fortgeschriebene Regelbedarfe als vorläufige Ergebnisse zu sehen und nachträgliche Ausgleichszahlungen vorzusehen, verallgemeinert werden: Überprüfungen und gegebenenfalls rückwirkende Korrekturen der RBS würden nicht erst bei Vorliegen einer neuen EVS-Auswertung, sondern nach jedem Jahreswechsel erfolgen. So hätten Grundsicherungs- bzw. künftig Bürgergeldbeziehende die Möglichkeit, dringende Käufe nachzuholen, Kredite zu tilgen oder beispielsweise eine Stromnachforderung zu begleichen.

Im Verlauf von 2022 (rechter Block in Tabelle 5) hat sich der Preisauftrieb beschleunigt (vgl. Abbildung 3 in Kapitel 2.2.2), so dass der rbr PI bereits im September um 14,5% über dem am Jahresende 2020 und um 8,5% über dem rbr PI vom Januar 2022 lag. Selbst wenn man keine weiteren Preissteigerungen im letzten Quartal berücksichtigt, vereinfachend also von einem ab September konstanten rbr PI ausgeht, summieren sich die inflationsbedingten Defizite allein bei der RBS 1 auf gut 540 € (letzte Tabellenzeile). In den einzelnen Monaten erreicht das Minus gravierende Ausmaße, bereits im April -40 €, im Dezember -62 €. Die monatlichen Unterdeckungen des soziokulturellen Existenzminimums liegen seit mehr als einem halben Jahr bei oder über 10%, im September bei 14%. Bei derartigen Größenordnungen der Realwertminderungen von Regelbedarfen können die Betroffenen nicht

auf die im Vorhergehenden vorgeschlagenen nachträglichen Korrekturen im Folgejahr verwiesen werden. Denn damit würde die verfassungsgerichtliche Vorgabe, „zu jeder Zeit die Erfüllung des aktuellen Bedarfs sicherzustellen“ (BVerfG 2010, Rn. 140), nicht erfüllt. Ob der Gesetzgeber mit den bisherigen Einmalzahlungen im laufenden Jahr angemessen gegengesteuert hat und ob die für das Bürgergeld vorgesehene neue Anpassungsformel die Mängel der Fortschreibung nach § 28a SGB XII „heilen“ kann, wird in den Kapiteln 4.1 und 4.2 untersucht.

Die Ergebnisse in Tabelle 5 für 2022 markieren insofern eine Untergrenze möglicher Defizite als keine weitere Zunahme des rbr PI nach September angenommen wurde. Die mittlerweile für Oktober veröffentlichten Preisindizes²⁷ lassen aber einen weiterhin steigenden rbr PI erwarten. Beispielsweise verteuerten sich Nahrungsmittel binnen Jahresfrist um 20,3 % nach 18,7% im September. Vor diesem Hintergrund sind mit Tabelle 6 verschiedene Annahmen über die Preisentwicklung nach September 2022 einbezogen.

Tabelle 6: Regelbedarfsrelevanter Preisindex (rbr PI) und fiktive Regelbedarfsstufe 1 bei monatlicher Anpassung an rbr PI 2022 – RBS 1(f), Varianten a bis c für Entwicklung ab September 2022¹

2022	rbr PI	rbr PI, 12/2020 = 1	RBS 1(f), Basis 446 €	RBS 1 (449 €) - RBS 1(f)
Januar	110,69	1,0557	470,84 €	-21,84 €
Februar	111,39	1,0624	473,82 €	-24,82 €
März	112,71	1,0750	479,43 €	-30,43 €
April	114,95	1,0963	488,96 €	-39,96 €
Mai	116,21	1,1083	494,32 €	-45,32 €
Juni	115,32	1,0999	490,54 €	-41,54 €
Juli	115,92	1,1056	493,09 €	-44,09 €
August	116,75	1,1135	496,62 €	-47,62 €
September	120,10	1,1454	510,87 €	-61,87 €
Summe der monatlichen Differenzen bis September				-357,49 €
Variante a: geringe Zunahme der Inflation				
Oktober	120,94	1,1535	514,44 €	-65,44 €
November	121,48	1,1586	516,74 €	-67,74 €
Dezember	122,48	1,1681	520,99 €	-71,99 €
Summe der monatlichen Differenzen insgesamt 2022				-562,67 €
Variante b: moderate Zunahme der Inflation				
Oktober	121,38	1,1577	516,31 €	-67,31 €
November	122,46	1,1680	520,91 €	-71,91 €
Dezember	123,90	1,1817	527,03 €	-78,03 €
Summe der monatlichen Differenzen insgesamt 2022				-574,75 €
Variante c: starke Zunahme der Inflation				
Oktober	121,92	1,1628	518,61 €	-69,61 €
November	123,23	1,1753	524,18 €	-75,18 €
Dezember	125,00	1,1922	531,71 €	-82,71 €
Summe der monatlichen Differenzen insgesamt 2022				-585,00 €

¹ Zu Einzelheiten der Annahmen, die den rbr PI ab Oktober zugrunde liegen, vgl. Tabelle A1 im Anhang.

²⁷ VPI und darin eingehende Teilindizes, Statistisches Bundesamt (Destatis) 2022, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/11/PD22_472_611.html

Quellen: Angaben des BMAS zum rbr PI; <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2021/hoehere-regelbedarfe-in-der-grundsicherung-und-sozialhilfe.html>; eigene Berechnungen.

Mit den drei Varianten soll eine Bandbreite von potenziellen Entwicklungen abgedeckt und die Stärke des Einflusses der noch ungewissen Ergebnisse für das letzte Quartal auf das Gesamtergebnis eingeschätzt werden. Variante a geht von einem geringen weiteren Anstieg des rbr PI im letzten Quartal aus. Nach der vom Statistischen Bundesamt errechneten Änderung gegenüber dem Vorjahresmonat von 10,6% im September wird eine Zunahme dieser Rate bis zum Jahresende auf 11,7% unterstellt. Demgegenüber basieren die Varianten b und c auf einer moderaten bzw. starken Zunahme des Index, im Dezember 2022 wird eine Zunahme gegenüber Dezember 2021 um 13,6% bzw. 17% angenommen.²⁸

Im oberen Block von Tabelle 6 sind die bereits abgesicherten Ergebnisse für Januar bis September 2022 aus Tabelle 5 nochmals wiedergegeben – für diesen Zeitraum liegen amtliche Ergebnisse zum rbr PI vor. Die weiteren Blöcke weisen die rbr PI (Spalte 1), die fiktiven Fortschreibungsfaktoren (Spalte 2) und fiktiv fortgeschriebenen Regelbedarfe (RBS 1(f), Spalte 3) sowie die resultierenden Defizite (Spalte 4) für Oktober bis Dezember unter den jeweiligen Annahmen aus. Demnach erreicht das Minus bei der RBS 1 im Dezember 72 € (Variante a) bis 83 € (Variante c) gegenüber 62 € in der ersten Berechnung mit konstantem rbr PI ab September (Tabelle 5). Die letztlich resultierenden Jahressummen der monatlichen Fehlbeträge liegen in einer Spannweite von 563 € bis 585 €, also 20 € bis 42 € über denen im Falle eines konstanten Preisindex im letzten Quartal (Tabelle 5). Das soziokulturelle Existenzminimum wird 2022 also je nach der noch ungewissen Entwicklung bis zum Jahresende mehr oder minder weit unterschritten, das Problemausmaß ist aber selbst bei optimistischen Annahmen – keine oder nur geringe weitere Preisaufrübe – gravierend: Eine Fortschreibung entsprechend der tatsächlichen Entwicklung des rbr PI führt zu einer fiktiven Regelbedarfssumme, die um mindestens 10% höher ausfällt als die faktischen Zahlungen im Jahr.

3.3 Weitere Regelbedarfsstufen – Ergebnisse von Berechnungen in Analogie zur RBS 1

Nach den sehr ausführlichen tabellarischen Ausweisen von Ergebnissen der einzelnen Berechnungsschritte für die Regelbedarfsstufe (RBS) 1 werden die analog durchgeführten Kalkulationen für weitere RBS nur komprimiert dokumentiert. Zudem werden personenbezogene Ergebnisse ergänzt um summierte Beträge für beispielhaft ausgewählte Typen von Bedarfsgemeinschaften (BG). Wie im Vorhergehenden werden die Zeiträume 2018 bis 2020 und 2021 bis 2022 getrennt betrachtet, weil der faktischen Regelbedarfsermittlung verschiedene EVS (2013 bzw. 2018) zugrunde liegen.

Tabelle 7 zeigt die bereits mit Tabelle 3 (Kapitel 3.1) ausgewiesenen alternativen Fortschreibungsbasen für den ersten Zeitraum in modifizierter Weise aus. Wie bereits ausgeführt, weichen die Ergebnisse der EVS 2018 nach dem RBEG 2020 mehr oder minder stark von den faktischen, per Verordnung festgelegten Regelbedarfen von 2018 ab, weil zwischen 2013 und 2018 offenbar strukturelle Verschiebungen in der Einkommensverteilung und damit auch bei den regelbedarfsrelevanten Konsumausgaben stattgefunden haben.²⁹ Bei Bezugnahme auf die EVS 2018 ergeben sich Fehlbeträge (Spalte 3) zwischen 5 € (RBS 5) und 47 € (RBS 4) bzw. von 2% bis 15% des jeweiligen faktischen Regelbedarfs (Spalte 4). Das bedeutet beispielsweise für Alleinerziehende mit einem zehnjährigen Kind, dass der Regelbedarf der BG im Jahr 2018 um 24 € monatlich höher ausgefallen wäre, wenn die EVS-

²⁸ Einzelheiten der in die Varianten a bis c eingehenden Annahmen sind in der Anhangtabelle A1 zu finden.

²⁹ Vgl. die Ausführungen in Kapitel 3.1.

Ergebnisse bereits vorgelegen hätten.³⁰ Bei Paaren mit zwei Kindern der obersten Altersklasse macht der Unterschied zwischen Regelbedarfsfortschreibungs- und EVS-Ergebnis 130 € im Monat aus.

Tabelle 7: Regelbedarfe – Ergebnisse der Regelbedarfsfortschreibung bis 2018 und der EVS 2018 (Basis des RBEG 2020) im Vergleich

2018	Regelbedarf p. M.		Fehlbetrag faktisch	
	faktisch, RBSFV	gemäß EVS 2018, RBEG 2020	absolut	relativ
Alleinlebend/-erziehend (RBS 1)	416,00 €	434,90 €	-18,90 €	-4,5%
Paar (2 * RBS 2)	748,00 €	782,82 €	-34,82 €	-4,7%
Kind, 14 bis unter 18 J. (RBS 4)	316,00 €	363,47 €	-47,47 €	-15,0%
Kind, 6 bis unter 14 J. (RBS 5)	296,00 €	301,17 €	-5,17 €	-1,7%
Kind, unter 6 J. (RBS 6)	240,00 €	275,85 €	-35,85 €	-14,9%
<i>Beispiele für BG-Typen</i>				
Alleinerziehend ¹ , 1 Kind 10 J.	712,00 €	736,07 €	-24,07 €	-3,4%
Paar, zwei Kinder unter 6 J.	1.228,00 €	1.334,52 €	-106,52 €	-8,7%
Paar, zwei Kinder, 14 und 16 J.	1.380,00 €	1.509,76 €	-129,76 €	-9,4%

¹ ohne Mehrbedarfzuschlag für Alleinerziehende

Quellen: Deutscher Bundestag 2020, S. 8 f.; Bundesrat 2017 (RBSFV für 2018); eigene Berechnungen.

Welche Unterschiede aus den alternativen Ausgangspunkten für die fiktive kontinuierliche Fortschreibung von Regelbedarfen für den Zeitraum 2018 bis 2020 folgen, wird mit Tabelle 8 deutlich. Sie weist die Abweichungen zwischen faktischer Regelbedarfssumme (RBS) und fiktiven Beträgen nach kontinuierlicher Anpassung an den rbr PI (RBS(f)) im jeweiligen Jahr aus, wobei bei Variante f1 der tatsächliche Regelbedarf laut RBSFV, bei Variante f2 das Ergebnis der EVS 2018 fortgeschrieben wird.

Wie hinsichtlich der RBS 1 in Kapitel 3.2.1 detailliert hergeleitet (Tabelle 4), zeigen sich generell für den Zeitraum 2018 bis 2020 mit den sehr mäßigen Preisentwicklungen nur geringe Abweichungen zwischen faktischen Regelbedarfen und Ergebnissen der Variante f1 (Spalten 2 und 4). 2018 ergibt sich ein Defizit von 0,6% der mit den RBSFV festgestellten Beträge (Spalte 4), 2019 sind die Jahressummen nahezu gleich, und 2020 ergeben sich sogar Überschüsse von etwa 1%. Ein anderes Bild zeigt sich bei Variante f2, bei der die aus der EVS 2018 folgenden Regelbedarfe kontinuierlich fortgeschrieben werden (Spalten 3 und 5). Die daraus resultierenden fiktiven Beträge fallen in allen drei Jahren deutlich höher aus als die jeweiligen faktischen Regelbedarfe. Die entsprechenden Defizite sind besonders gravierend bei Kindern der jüngsten und der ältesten Gruppe (letzte Spalte in Tabelle 8: -13% bis -16%), weil – wie bereits ausgeführt – hier die EVS-Ergebnisse von 2018 besonders deutlich über denen von 2013 (nach Fortschreibung gemäß § 28a SGB XII) liegen. Wenn an den in Kapitel 3.1 skizzierten Reformvorschlag (rückwirkende Korrektur von Fortschreibungsergebnissen) angeknüpft wird, kämen Paarfamilien mit zwei Kindern unter 6 Jahren korrigierende Einmalzahlungen von wesentlich mehr als 1.000 € zugute – und zwar für jedes der drei Jahre –, bei Kindern von 14 bis unter 18 Jahren wären es ungefähr 1.400 € (2020) bis 1.600 € (2018 und 2019) und bei Alleinerziehenden mit einem Kind dieser Altersgruppe (tabellarisch nicht ausgewiesen) wären es gut 800 € (2018 und 2019) bzw. 720 € (2020). Bei Haushalten ohne Kind oder mit einem Kind der mittleren Altersgruppe wären die Nachzahlungen zwar absolut und relativ wesentlich geringer, sie könnten dennoch eine leichte finanzielle Entspannung mit sich bringen.

³⁰ Unter Berücksichtigung des Mehrbedarfzuschlags von 12% der RBS 1 wäre die Differenz noch etwas größer.

Tabelle 8: Faktische Regelbedarfe p. M. (RBS) und Defizite bzw. Überschüsse p. a. gegenüber Beträgen nach fiktiver Fortschreibung mit monatlichem rbr PI – RBS 1(f1 bzw. f2)¹ – 2018 bis 2020

	RBS p. M. laut RBSFV	RBS - RBS(f) absolut p. a.		RBS - RBS(f) relativ	
		(f1)	(f2)	(f1)	(f2)
2018					
Alleinlebend/-erziehend	416,00 €	-29,39 €	-257,52 €	-0,6%	-5,2%
Paar	748,00 €	-52,90 €	-463,54 €	-0,6%	-5,2%
Kind, 14 bis unter 18 J.	316,00 €	-22,32 €	-595,31 €	-0,6%	-15,7%
Kind, 6 bis unter 14 J.	296,00 €	-20,91 €	-83,31 €	-0,6%	-2,3%
Kind, unter 6 J.	240,00 €	-16,95 €	-449,69 €	-0,6%	-15,6%
<i>Beispiele BG-Typen</i>					
Alleinerziehend ² , 1 Kind 10 J.	712,00 €	-50,30 €	-340,83 €	-0,6%	-4,0%
Paar, zwei Kinder unter 6 J.	1.228,00 €	-86,80 €	-1.362,92 €	-0,6%	-9,2%
Paar, zwei Kinder, 14 und 16 J.	1.380,00 €	-97,54 €	-1.654,16 €	-0,6%	-10,0%
2019					
Alleinlebend/-erziehend	424,00 €	-2,41 €	-233,68 €	0,0%	-4,6%
Paar	764,00 €	-4,34 €	-420,62 €	0,0%	-4,6%
Kind, 14 bis unter 18 J.	322,00 €	-2,75 €	-583,62 €	-0,1%	-15,1%
Kind, 6 bis unter 14 J.	302,00 €	1,98 €	-61,29 €	0,1%	-1,7%
Kind, unter 6 J.	245,00 €	3,23 €	-435,46 €	0,1%	-14,8%
<i>Beispiele BG-Typen</i>					
Alleinerziehend ² , 1 Kind 10 J.	726,00 €	-0,43 €	-294,97 €	0,0%	-3,4%
Paar, zwei Kinder unter 6 J.	1.254,00 €	2,12 €	-1.291,54 €	0,0%	-8,6%
Paar, zwei Kinder, 14 und 16 J.	1.408,00 €	-9,84 €	-1.587,86 €	-0,1%	-9,4%
2020					
Alleinlebend/-erziehend	432,00 €	56,74 €	-176,21 €	1,1%	-3,4%
Paar	778,00 €	102,13 €	-317,18 €	1,1%	-3,4%
Kind, 14 bis unter 18 J.	328,00 €	41,25 €	-543,82 €	1,0%	-13,8%
Kind, 6 bis unter 14 J.	308,00 €	47,76 €	-15,07 €	1,3%	-0,4%
Kind, unter 6 J.	250,00 €	41,96 €	-399,89 €	1,4%	-13,3%
<i>Beispiele BG-Typen</i>					
Alleinerziehend ² , 1 Kind 10 J.	740,00 €	104,50 €	-191,28 €	1,2%	-2,2%
Paar, zwei Kinder unter 6 J.	1.278,00 €	186,05 €	-1.116,96 €	1,2%	-7,3%
Paar, zwei Kinder, 14 und 16 J.	1.434,00 €	184,63 €	-1.404,82 €	1,1%	-8,2%

¹ Für die fiktiv fortgeschriebenen Regelbedarfe wurden zwei Varianten einbezogen:

- Variante 1 = RBS 1(f1): Ausgangspunkt der monatlichen Anpassung an die Entwicklung des rbr PI ist der tatsächlich in 2018 gezahlte Regelbedarf (416 €); damit werden ausschließlich die Effekte der Preisänderungen auf den realen Lebensstandard von Grundsicherungsbeziehenden berücksichtigt, die RBS 1 von 2018 wird implizit als angemessen angenommen.
- Variante 2 = RBS 1(f2): Ausgangspunkt der monatlichen Anpassung an die Entwicklung des rbr PI ist der aus der EVS 2018 abgeleitete Regelbedarf laut RBEG 2020 (Deutscher Bundestag 2020, S. 8: 434,90 €); damit werden zunächst die Abweichungen der mit der EVS 2018 aktualisierten Konsumausgaben der Referenzgruppen von den entsprechenden Ergebnissen der EVS 2013 berücksichtigt und auf dieser Basis die Effekte von Preisänderungen.

² ohne Mehrbedarfszuschlag für Alleinerziehende

Quellen: Angaben des BMAS zum rbr PI; Bundesrat 2017, 2018, 2019 (RBSFV); BMAS 2020, S. 8; eigene Berechnungen.

Erhebliche Defizite ergeben sich auch aus den Regelbedarfen von 2021, wesentlich größere Minusbeträge aber für das Jahr 2022 – selbst, wenn eine Konstanz des regelbedarfsrelevanten Preisindex (rbr PI) ab September 2022 unterstellt wird. Dies wird mit Tabelle 9 ausgewiesen. Die gesetzlichen Regelbedarfe dieser Jahre beziehen sich zwar auf die derzeit aktuellste EVS 2018 – Fehlbeträge infolge von strukturellen Verschiebungen innerhalb der Referenzgruppen wie im vorhergehenden Zeitraum müssen also nicht berücksichtigt werden.³¹ Die faktischen RBS fallen aber wegen der von den letzten RBSFV nicht berücksichtigten Preisentwicklungen deutlich zu gering aus (vgl. Kapitel 2.2.2 und 3.2.2). In 2021 beläuft sich der Realwertverlust für Alleinlebende (RBS 1) auf 168 €, 2022 auf 543 €. Selbst bei Kindern unter 6 Jahren sind die Fehlbeträge mit 106 € bzw. 343 € beträchtlich, und beispielsweise für ein Paar mit zwei Kindern der ältesten Gruppe ergibt sich ein summarisches Minus von 582 € (2021) bzw. 1.874 € (2022).

Die inflationsbedingten Defizite für die einzelnen Personengruppen bzw. Bedarfsgemeinschaften (BG) mit Grundsicherungsbezug fallen nochmals höher aus, falls der rbr PI im letzten Quartal weiter steigt. Davon ist angesichts der vom Statistischen Bundesamt für Oktober ausgewiesenen Preisdaten auszugehen. In Tabelle 10 sind die Effekte einer geringen, moderaten und starken Zunahme des maßgeblichen Preisindex ausgewiesen. Für die Beispielfamilie des Paares mit zwei Kindern im Alter von 14 bis unter 18 Jahren würde sich ein Defizit nahe 2.000 € für das Jahr 2022 ergeben, für Alleinerziehende mit einem Kind der mittleren Altersgruppe ein Minus nahe 1.000 €.

Tabelle 9: Faktische Regelbedarfe p. M. (RBS) und Defizite p. a. gegenüber Beträgen nach fiktiver Fortschreibung mit monatlichem rbr PI – RBS(f) – 2021 und 2022, konstanter rbr PI ab September 2022

	2021		2022	
	RBS p. M. laut Gesetz	RBS - RBS(f) p. a. ¹	Preise ab September konstant RBS p. M. laut RBSFV	RBS - RBS(f) p. a. ¹
Alleinlebend/-erziehend	446,00 €	-167,60 €	449,00 €	-543,10 €
Paar	802,00 €	-301,68 €	808,00 €	-977,58 €
Kind, 14 bis unter 18 J.	373,00 €	-140,16 €	376,00 €	-448,31 €
Kind, 6 bis unter 14 J.	309,00 €	-116,11 €	311,00 €	-377,21 €
Kind, unter 6 J.	283,00 €	-106,34 €	285,00 €	-343,45 €
<i>Beispiele BG-Typen</i>				
Alleinerziehend ² , 1 Kind 10 J.	755,00 €	-283,71 €	760,00 €	-920,31 €
Paar, zwei Kinder unter 6 J.	1.368,00 €	-514,36 €	1.378,00 €	-1.664,48 €
Paar, zwei Kinder, 14 und 16 J.	1.548,00 €	-582,00 €	1.560,00 €	-1.874,20 €

¹ Die Defizite beliefen sich 2021 auf -3,13%, 2022 auf etwa -10% (Spannweite: -9,94% bis -10,11%) der jeweiligen faktischen Regelbedarfe (marginale Schwankungen ergeben sich aus Rundungsvorschriften in der RBSFV).

² ohne Mehrbedarfszuschlag für Alleinerziehende

Quellen: Angaben des BMAS zum rbr PI; <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2021/hoehere-regelbedarfe-in-der-grundsicherung-und-sozialhilfe.html>; eigene Berechnungen.

³¹ Entsprechende Prüfungen werden erst mit Vorlage der Ergebnisse der im kommenden Jahr anstehenden EVS wieder notwendig; dann wird nachträglich zu untersuchen sein, ob sich wesentliche Abweichungen zwischen per Gesetz fortgeschriebenen Regelbedarfen für 2023 und neu ermittelten Beträgen auf Basis der EVS 2023 ergeben.

Tabelle 10: Faktische Regelbedarfe p. M. (RBS) und Defizite p. a. gegenüber Beträgen nach fiktiver Fortschreibung mit monatlichem rbr PI – RBS (f) – 2022, Varianten a bis c für Entwicklung ab September 2022¹

	RBS p. M. laut RBSFV	RBS - RBS(f) p. a. ²		
		Variante a	Variante b	Variante c
Erwachsene ohne Partner*in	449,00 €	-562,67 €	-574,75 €	-585,00 €
zusammenlebende Paare	808,00 €	-1.012,81 €	-1.034,55 €	-1.053,00 €
Kinder, 14 bis unter 18 J.	376,00 €	-464,68 €	-474,78 €	-483,35 €
Kinder, 6 bis unter 14 J.	311,00 €	-390,77 €	-399,14 €	-406,24 €
Kinder, unter 6 J.	285,00 €	-355,87 €	-363,54 €	-370,04 €
<i>Beispiele BG-Typen</i>				
Alleinerziehend ³ , 1 Kind 10 J.	760,00 €	-953,44 €	-973,89 €	-991,24 €
Paar, zwei Kinder unter 6 J.	1.378,00 €	-1.724,55 €	-1.761,63 €	-1.793,08 €
Paar, zwei Kinder, 14 und 16 J.	1.560,00 €	-1.942,17 €	-1.984,11 €	-2.019,70 €

¹ Zu Einzelheiten der Annahmen, die den rbr PI ab Oktober zugrunde liegen, vgl. Tabelle A1 im Anhang.

² Die Defizite beliefen sich 2022 auf etwa -10,5% (Variante a) bzw. -10,6 bis -10,7% (Variante b) bzw. -10,8% bis -10,9% (Variante c) der faktischen Regelbedarfe (marginale Schwankungen ergeben sich aus Rundungsvorschriften in der RBSFV).

³ ohne Mehrbedarfzuschlag für Alleinerziehende

Quellen: Angaben des BMAS zum rbr PI; <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2021/hoehere-regelbedarfe-in-der-grundsicherung-und-sozialhilfe.html>; eigene Berechnungen.

4 Maßnahmen der Bundesregierung und verbleibende Defizite

4.1 Nettodefizite nach Berücksichtigung von Transfers zum Ausgleich der Inflation 2022

Inwieweit die im Rahmen dieser Studie errechneten und in Kapitel 3 ausgewiesenen inflationsbedingten Einbußen bei Grundsicherungsbeziehenden tatsächlich eingetreten sind, ergibt sich erst nach Berücksichtigung von Gegenmaßnahmen der Bundesregierung. Seit 2020 und insbesondere im laufenden Jahr sind einige Zahlungen erfolgt und vielfältige „Entlastungspakete“ geschnürt worden, die allerdings nach vorliegenden Studien die untersten Einkommensgruppen vergleichsweise wenig unterstützen³².

In der Übersicht sind lediglich die Maßnahmen aufgeführt, die auch Grundsicherungsbeziehenden zugutekommen. Die Zahlungen in 2020 und 2021 sind explizit zum Ausgleich von pandemiebedingten Mehrbedarfen erfolgt, so dass eine Gegenrechnung mit Belastungen durch Preisschübe nicht sachgerecht wäre. Gleiches gilt für die erste Einmalzahlung für Erwachsene von 100 € im Jahr 2022. Analog kann auch der monatliche Sofortzuschlag für Kinder von 20 € ab Juli 2022 nicht in die Berechnung von Nettobelastungen eingehen. Denn hierbei handelt es sich um eine Übergangslösung bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung mit dem Ziel, die Teilhabemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen zu verbessern³³ – ein sehr kleiner Schritt, zumal der Realwert der 20 € mittlerweile gleichermaßen gesunken ist wie der der Regelbedarfsstufen.

Übersicht: Maßnahmen der Bundesregierung 2020 bis 2022, die (auch) Grundsicherungsbeziehenden zugutekommen

Transferzahlungen	Zweck der Maßnahme	Betrag
2020		
Kinderbonus	Ausgleich Pandemiekosten	300 €
2021		
Einmalzahlung pro Erwachsenen	Ausgleich Pandemiekosten	150 €
Kinderbonus	Ausgleich Pandemiekosten	150 €
2022		
Einmalzahlung pro Erwachsenen	Ausgleich Pandemiekosten	100 €
Einmalzahlung pro Erwachsenen	Inflationsausgleich	100 €
Einmalzahlung pro Kind: Kinderbonus	Inflationsausgleich	100 €
monatlicher Sofortzuschlag pro Kind ab 07/2022	Übergangslösung bis Kindergrundsicherung	20 €
Energiepreispauschale (EPP), nur für Erwerbstätige und Rentner*innen	Inflationsausgleich	300 €
Maßnahmen 2022 zur Begrenzung des Preisauftriebs, Beispiele		
– Senkung bzw. Wegfall (ab 07/2022) der EEG-Umlage für Stromkunden		
– ÖPNV-Ticket für 9 Euro/Monat, befristet (06 bis 09)		
– Senkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe, befristet (06 bis 09)		
– MWSt-Senkung von 19% auf 7% für Gas, befristet (10/2022 bis 03/2023)		

Quellen: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-07-29-FAQ-Kinderbonus-Entlastungsbeitrag.html>, <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-zuschlag-kinderbonus-2021>, Ergebnis des Koalitionsausschusses

³² Vgl. Bach/Knautz 2022, DIW Econ 2022.

³³ Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP 2021, S. 100.

2022a und 2022b, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/drittes-entlastungspaket-2082584>; eigene Darstellung.

Die Übernahme der Dezember-Abschlagszahlung für Gas bzw. Fernwärme durch den Staat ist in der Übersicht nicht aufgeführt, weil sie für Grundsicherungsbeziehende irrelevant ist – Heizkosten werden außerhalb des Regelbedarfs erstattet. Im vorliegenden Kontext verbleiben für einen Inflationsausgleich also jeweils eine Einmalzahlung pro Erwachsenen und pro Kind von 100 € im laufenden Jahr und die Energiepreispauschale (EPP) von 300 €. Letztere kommt allerdings nur Grundsicherungsbeziehenden zugute, die ein Erwerbseinkommen oder eine Rente aufstocken, – Nichterwerbstätige ohne gesetzliche Erwerbsminderungs- oder Altersbezüge und Erwerbslose gehen hier leer aus, Kinder bleiben unberücksichtigt.

Nachträglich sind in der Übersicht auch Maßnahmen zur Begrenzung des Preisauftriebs ausgewiesen. Diese gehen in den Verbraucherpreisindex (VPI) ein, die Erleichterungen durch Senkung bzw. Wegfall der EEG-Umlage sowie durch das 9 Euro-Ticket auch in die Entwicklung des rbr PI. Sie sind damit implizit bereits bei der Berechnung der Bruttodefizite berücksichtigt, eine nochmalige Einbeziehung in die Berechnung der Nettodefizite verbietet sich.

Die Berechnung von Nettodefiziten in Tabelle 11 ist vor dem Hintergrund der Übersicht also auf 2022 beschränkt, weil für die früheren Jahre keine besonderen Maßnahmen erfolgt sind – hier sind die in den Tabellen 4, 5 (linker Block für 2021), 8 und 9 (linker Block für 2021) ausgewiesenen Defizite also abschließend. Tabelle 11 ist wie die Basistabellen für 2022 nach einzelnen Personengruppen (Alleinlebende, Paare, Kinder nach Alter) bzw. beispielhaften BG-Typen (Zeilen) und Varianten hinsichtlich der Annahmen zum rbr PI im letzten Quartal (Spalten) strukturiert. Sie wiederholt in der jeweils ersten Zeile das sich aus den verschiedenen Annahmen über das letzte Quartal 2022 ergebende Bruttodefizit, und nach Nennung von Maßnahmen zur Gegensteuerung wird das Nettodefizit ausgewiesen. Bei Letzterem wurde die Energiepreispauschale (EPP) nicht gegengerechnet, es wird also die Situation von Nichterwerbstätigenhaushalten ohne gesetzliche Rente oder Pension bzw. Erwerbslosenhaushalten skizziert. Die Verminderung des Defizits durch die EPP kann aber sehr einfach durch die Addition von 300 € (nur eine Person mit Erwerbseinkommen oder Rente) bzw. 600 € (zwei Personen mit Erwerbseinkommen oder Rente) abgeleitet werden.³⁴

Die trotz Entlastungspaketen verbleibenden Defizite sind beträchtlich. Bei Haushalten ohne Kinder bewirkt die EPP zwar eine weitreichende Kompensation. Beispielsweise wird das Nettodefizit bei einem zusammenlebenden Paar von – je nach Annahme – knapp oder etwas mehr als 800 € im Jahr im Falle von zwei Erwerbseinkommen oder Renten auf etwa 180 € bis 250 € reduziert. Letzterer Fall dürfte allerdings nur selten vorkommen, denn bei zwei Erwerbseinkommen bzw. Renten liegt meist kein Anspruch auf Grundsicherung vor. Wenn nur ein Einkommen, das für die EPP „qualifiziert“, vorkommt, verbleibt aber ein Nettodefizit von ungefähr 480 € bis 550 €.

Bei Haushalten mit Kindern zeigen sich nach Berücksichtigung der allgemeinen Einmalzahlungen Nettodefizite von etwa 720 € bis 790 € (Alleinerziehend, ein Kind mittleren Alters) bzw. von 1.474 € bis 1.620 € (Paare mit zwei Kindern der ältesten Gruppe). Diesen gravierenden Unterdeckungen des soziokulturellen Existenzminimums wird in Fällen mit Anspruch auf die EPP relativ schwächer entgegengewirkt als bei Haushalten ohne Kinder, weil die EPP unabhängig von der Kinderzahl ist. Die absoluten Entlastungen durch die EPP sind für die Betroffenen zwar eine erhebliche Erleichterung (tabellarisch nicht ausgewiesen), sie bleiben aber weit hinter einem umfassenden Inflationsausgleich zurück:

³⁴ Dabei wird im vorliegenden Kontext vernachlässigt, dass die EPP steuerpflichtiges Einkommen ist. Denn Grundsicherungsbeziehende liegen mit ihrem vorrangigen Einkommen meist unter den steuerlichen Grundfreibeträgen und absetzbaren Pauschbeträgen.

- Das Nettodefizit von erwerbstätigen Alleinerziehenden mit einem Kind der mittleren Altersgruppe beträgt 420 € (Annahme eines konstanten rbr PI ab September) bzw. 491 € (Annahme eines stark steigenden rbr PI im letzten Quartal),
- bei Paaren mit zwei Kindern der ältesten Gruppe sind es
 - 1.124 €, falls eines der Elternteile erwerbstätig ist,
 - 874 € bzw. 1.020 € im Jahr 2022, falls beide Elternteile erwerbstätig sind bzw. eine Rente beziehen.

Tabelle 11: Brutto- und Nettodefizite p. a. der faktischen Regelbedarfe gegenüber Beträgen nach fiktiver Fortschreibung mit monatlichem rbr PI 2022, verschiedene Varianten für Entwicklung ab September 2022¹

	Annahmen über rbr PI 10/22 bis 12/22			
	Niveau 09/22 konstant	steigend		
		Variante a	Variante b	Variante c
<i>Erwachsene ohne Partner*in</i>				
Defizit brutto	-543,10 €	-562,67 €	-574,75 €	-585,00 €
Maßnahmen zur Gegensteuerung: 100 € (+300 € bei Erwerbstätigkeit oder Rente)				
Defizit netto	-443,10 €	-462,67 €	-474,75 €	-485,00 €
<i>zusammenlebende Paare</i>				
Defizit brutto	-977,58 €	-1.012,81 €	-1.034,55 €	-1.053,00 €
Maßnahmen zur Gegensteuerung: 200 € (+600 € bei Erwerbstätigkeit oder Rente)				
Defizit netto	-777,58 €	-812,81 €	-834,55 €	-853,00 €
Maßnahmen zur Gegensteuerung für Kinder (altersunabhängig): 100 €				
<i>Kinder, 14 bis unter 18 J.</i>				
Defizit brutto	-448,31 €	-464,68 €	-474,78 €	-483,35 €
Defizit netto	-348,31 €	-364,68 €	-374,78 €	-383,35 €
<i>Kinder, 6 bis unter 14 J.</i>				
Defizit brutto	-377,21 €	-390,77 €	-399,14 €	-406,24 €
Defizit netto	-277,21 €	-290,77 €	-299,14 €	-306,24 €
<i>Kinder, unter 6 J.</i>				
Defizit brutto	-343,45 €	-355,87 €	-363,54 €	-370,04 €
Defizit netto	-243,45 €	-255,87 €	-263,54 €	-270,04 €
<i>Beispiele BG-Typen</i>				
<i>Alleinerziehend², 1 Kind 10 J.</i>				
Defizit brutto	-920,31 €	-953,44 €	-973,89 €	-991,24 €
Maßnahmen zur Gegensteuerung: 200 € (+300 € bei Erwerbstätigkeit oder Rente)				
Defizit netto	-720,31 €	-753,44 €	-773,89 €	-791,24 €
<i>Paar, zwei Kinder unter 6 J.</i>				
Defizit brutto	-1.664,48 €	-1.724,55 €	-1.761,63 €	-1.793,08 €
Maßnahmen zur Gegensteuerung: 400 € (+600 € bei Erwerbstätigkeit oder Rente)				
Defizit netto	-1.264,48 €	-1.324,55 €	-1.361,63 €	-1.393,08 €
<i>Paar, zwei Kinder, 14 und 16 J.</i>				
Defizit brutto	-1.874,20 €	-1.942,17 €	-1.984,11 €	-2.019,70 €
Maßnahmen zur Gegensteuerung: 400 € (+600 € bei Erwerbstätigkeit oder Rente)				
Defizit netto	-1.474,20 €	-1.542,17 €	-1.584,11 €	-1.619,70 €

¹ Zu den Varianten a (geringer weiterer Anstieg des rbr PI), b (mittlerer weiterer Anstieg des rbr PI) und c (starker weiterer Anstieg des rbr PI) vgl. Tabelle 6 in Kapitel 3.2.2 und Tabelle A1 im Anhang.

² ohne Mehrbedarfszuschlag für Alleinerziehende

Quellen: vgl. vorstehende Übersicht; Angaben des BMAS zum rbr PI; <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2021/hoehere-regelbedarfe-in-der-grundsicherung-und-sozialhilfe.html>; eigene Berechnungen.

4.2 Neue Anpassungsformel beim Bürgergeld – Wirkung 2023 und fiktive Effekte 2022

Die Preisschübe insbesondere bei den Gütern des Grundbedarfs in diesem Jahr haben zu einer kritischen Sicht auch der Bundesregierung auf die bisherige Fortschreibungsregel geführt. Dementsprechend wird im Gesetzentwurf der Bundesregierung für das Bürgergeld³⁵ (S. 2) angekündigt, dass „die Fortschreibungen der Regelbedarfe [...] künftig die zu erwartende regelbedarfsrelevante Preisentwicklung zeitnaher und damit wirksamer“ widerspiegeln und dass dazu „die aktuellsten verfügbaren Daten über die regelbedarfsrelevante Preisentwicklung für die Fortschreibung zusätzlich berücksichtigt“ werden. Ob mit der neuen Formel eine den Preisentwicklungen entsprechende Anpassung der Regelbedarfe erreicht bzw. künftig gewährleistet wird, soll in diesem Kapitel kurz erörtert werden.

Das von der Bundesregierung genannte Ziel soll mit einem zweistufigen Verfahren erreicht werden.³⁶ Die bisherige Vorschrift soll zwar in unveränderter Form als *Basisfortschreibung* eingehen. Es wird also weiterhin der Mischindex für einen Zwölfmonatszeitraum, der bereits ein halbes Jahr vor dem Zeitpunkt der Anpassung endet (vgl. Kapitel 1), zugrunde gelegt (für 2023: 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2022 im Vergleich zu 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021). Dem soll künftig aber eine *ergänzende Fortschreibung* angeschlossen werden. Sie sattet auf der Basisfortschreibung mit einem weiteren Anpassungsfaktor auf. Dieser ergibt sich aus dem Index der regelbedarfsrelevanten Preise im zweiten Quartal des Vorjahres (für 2023: April bis Juni 2022) im Vergleich zum Index im zweiten Quartal des Vorjahres (für 2023: April bis Juni 2021).

Der berücksichtigte Zeitraum endet also auch bei der Ergänzungsfortschreibung ein halbes Jahr vor dem Anpassungszeitpunkt, obwohl die kontinuierliche Preisstatistik des Statistischen Bundesamtes die Einbeziehung mindestens des dritten Quartals erlauben würde und per Änderungsantrag zum Gesetz auch noch weitere Daten in die letztendliche Festsetzung eingehen könnten³⁷. Für die Anpassung der Regelbedarfe zum Januar 2023 ergibt sich aus der neuen Formel dennoch eine Erhöhung, die ungefähr der inflationären Entwicklung in 2022 entspricht:

- Basisfortschreibung: Die Preisentwicklung geht mit einer Veränderungsrate von 4,7% ein, was zusammen mit der Veränderung des Lohnindex um 4,16% zu einer Steigerungsrate für den Mischindex von 4,54% bzw. zu einem Anpassungsfaktor für die Basisfortschreibung von 1,0454 führt. Die Basisfortschreibung allein (bzw. das bisher gültige Verfahren) würde also zu einer eklatanten Unterschreitung des Existenzminimums in 2023 führen.
- Ergänzende Fortschreibung: Im zweiten Quartal 2022 lag der rbr PI um 6,9% über dem im zweiten Quartal 2021, der ergänzende Anpassungsfaktor beträgt also 1,069.

³⁵ BMAS 2022, S. 2.

³⁶ BMAS 2022, S. 126 f.

³⁷ Es ist zwar unbestritten, dass parlamentarische Verfahren bis zum Inkrafttreten von Gesetzen und Verordnungen einige Zeit beanspruchen. Dennoch ist die Berücksichtigung aktueller Entwicklungen möglich. Beispielsweise wurden im Laufe des parlamentarischen Verfahrens bis zur Verabschiedung des RBEG 2020 die bei Entwurfsvorlage noch nicht vorliegenden Zahlen über einen Änderungsantrag nachträglich eingearbeitet. Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen wurde also noch vor Inkrafttreten des Gesetzes aktualisiert.

- Gesamtergebnis: Aus der Multiplikation von 1,0454 mit 1,069 ergibt sich ein Fortschreibungsfaktor von 1,1175. Für die RBS 1 bedeutet die Erhöhung um 11,75% unter Berücksichtigung der Rundungsvorschriften einen Anstieg von 449 € auf 502 €.

Für Januar 2023 ergibt sich damit eine Erhöhung der Regelbedarfe etwas oberhalb der Veränderung des regelbedarfsrelevanten Preisindex von 10,6% im September 2022 gegenüber dem Vorjahresmonat – eine Folge der starken Übergewichtung der Inflationsraten im zweiten Quartal 2022 durch Multiplikation des Ergebnisses der Basisfortschreibung. Dies ist für die Betroffenen eine erhebliche Erleichterung gegenüber der Situation im laufenden Jahr. Dennoch wird der reformierte Mechanismus mit dem Zusammenspiel von Basis- und ergänzender Fortschreibung weder verfassungsrechtlichen Notwendigkeiten noch den im Gesetzentwurf formulierten Zielen für die Zukunft gerecht. Denn letztlich werden weiterhin lediglich durchschnittliche Änderungsraten in der Vergangenheit in einer Formel miteinander verknüpft, der inflationäre Entwicklungsverlauf und die daraus abschätzbaren Veränderungen in dem Jahr, für das die Regelbedarfe hinreichend sein sollen, werden nicht einbezogen. Bereits die letzten Monate von 2022 werden wahrscheinlich von weiteren Steigerungen der Konsumgüterpreise geprägt sein. So ergibt sich aus Umfrageergebnissen des ifo Instituts vom Oktober, dass nahezu alle befragten Lebensmitteleinzelhändler (per Saldo 96,7% gegenüber 100% im September) weitere Preiserhöhungen planen, auch in anderen Bereichen sind mehrheitlich Preisanhebungen geplant.³⁸

Abgesehen von der fehlenden Aktualität ist die Vorgehensweise mit der Übergewichtung des zweiten Quartals unsystematisch, freihändig gegriffen, das Resultat ist eher zufällig – denn es ist vom Verlauf der Preisänderungsraten innerhalb eines Jahres abhängig. Wenn beispielsweise im Falle einer befristeten Mehrwertsteuersenkung im zweiten Quartal die regelbedarfsrelevanten Preise kurzfristig sinken (ähnlich wie in der zweiten Jahreshälfte 2020), um anschließend umso mehr zu steigen, würde die neue Formel zu einer Fortschreibungsrate führen, die den aktuellen Gegebenheiten nicht gerecht wird. Das im Gesetzentwurf vorgesehene Fortschreibungsverfahren ist also zum einen zur Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums bei potenziell stark steigendem Preisniveau in 2023 nicht hinreichend. Und zum anderen fehlt es an einer Systematik, die unabhängig vom speziellen Verlauf der Indexänderungen in der Vergangenheit das Sicherungsziel erreicht.

Die Mängel der neuen Anpassungsformel werden offensichtlich beim retrospektiven Blick auf die Regelbedarfsfortschreibung zum Januar 2022. Damals waren die Preis- und Lohnindizes im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 gegenüber denen im entsprechenden vorangegangenen Zwölfmonatszeitraum (1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020) maßgeblich. Es ergab sich eine nur geringfügige Veränderungsrate der Preise von 0,1%. In Kombination mit dem Anstieg des Lohnindex um immerhin 2,31% resultierte die unzureichende Anhebung der Regelbedarfe für 2022 um nur 0,76%. Wenn bereits für die Anpassung für 2022 die neue Formel gegolten hätte, wäre dies der Basisfortschreibungsfaktor, der um den ergänzenden Faktor erhöht worden wäre. Letzterer wäre allerdings ebenfalls sehr gering ausgefallen, wie mit Tabelle 12 nachgewiesen.

Tabelle 12: Ableitung des Faktors für fiktive ergänzende Fortschreibung von 2021 auf 2022

rbr PI	April	Mai	Juni	Mittelwert
2020	107,39	107,54	107,10	107,34
2021	107,82	108,19	108,17	108,06
Faktor für fiktive ergänzende Fortschreibung				1,0066764

Quellen: Angaben des BMAS zum rbr PI; BMAS 2022, S 126 f.; eigene Berechnungen.

³⁸ <https://www.ifo.de/pressemitteilung/2022-10-28/weniger-firmen-wollen-ihre-preise-erhoehen>

Der Mittelwert des rbr PI der Monate April bis Juni 2021 lag nur um 0,67% über dem entsprechenden Mittelwert 2020, es resultiert also ein fiktiver ergänzender Fortschreibungsfaktor von 1,0067. In Tabelle 13 sind die fiktiven Regelbedarfsstufen für 2022 ausgewiesen, die sich infolge der ergänzenden Fortschreibung ergeben hätten. Der Mehrbetrag fällt mit (gerundet) 3 € bei der RBS 1 und RBS 2 und 2 € bei den anderen RBS marginal aus. Diese auf eine reale Situation bezogene Berechnung verdeutlicht, dass mit der im Regierungsentwurf des Bürgergeldgesetzes vorgesehenen Reform der Regelbedarfsfortschreibung keine systematische Vermeidung von gravierenden Bedarfsunterdeckungen in der Zukunft gewährleistet ist.

Tabelle 13: Fiktive Regelbedarfe 2022 (p. M.) gemäß Fortschreibungsregel für 2023

RBS	Betrag 2021	Ergebnis Basisfortschreibung für 2022 (nicht gerundet) ¹	Ergebnis Basis- und fiktive Ergänzungsfortschreibung für 2022 ²	Mehrbetrag
1	446 €	449,39 €	452,39 €	3,39 €
2	401 €	404,05 €	406,75 €	2,75 €
3	357 €	359,71 €	362,11 €	2,11 €
4	373 €	375,83 €	378,34 €	2,34 €
5	309 €	311,35 €	313,43 €	2,43 €
6	283 €	285,15 €	287,05 €	2,05 €

¹ Faktor für fiktive Basisfortschreibung: 1,0076.

² Faktor für fiktive ergänzende Fortschreibung: 1,0067 (Tabelle 12).

Quellen: Angaben des BMAS zum rbr PI; <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2021/hoehere-regelbedarfe-in-der-grundsicherung-und-sozialhilfe.html>; Bundesrat 2021, S. 8; BMAS 2022, S 126 f.; eigene Berechnungen.

5 Zusammenfassung und Fazit

Die bisherige gesetzliche Regelbedarfsfortschreibung (§ 28a SGB XII) ist mit zwei Problemen verbunden, die systematisch zu erheblichen Unterdeckungen des soziokulturellen Existenzminimums führen können und – wie in der vorliegenden Studie detailliert nachgewiesen – in der jüngeren Vergangenheit geführt haben.

- a. Da die EVS nur im Abstand von fünf Jahren durchgeführt und Ergebnisse wegen zeitaufwändiger Datenaufbereitungen erst mit zeitlicher Verzögerung vorgelegt werden, müssen für dazwischen liegende Jahre ungefähre Fortschreibungen greifen. Diese können lediglich durchschnittliche Veränderungen von Preisen und Löhnen berücksichtigen, nicht aber strukturelle Verschiebungen in der Einkommensverteilung und dementsprechend bei den regelbedarfsrelevanten Konsumausgaben. Somit kann es zu gravierenden Abweichungen von Ergebnissen der Regelbedarfsfortschreibung gegenüber – erst nachträglich verfügbaren – EVS-Ergebnissen kommen. Gegebenenfalls gehen diese über Auswirkungen einer nachholenden Aktualisierung des Preis- und Einkommensniveaus hinaus und spiegeln insbesondere Effekte von Strukturwandel.
- b. Zudem ist die Fortschreibung ausschließlich vergangenheitsorientiert, die potenzielle inflationäre Tendenzen am aktuellen Rand systematisch ausblendet. Daran ändert die neue Anpassungsformel grundsätzlich nichts. Denn auch die ergänzende Fortschreibung bezieht sich auf einen Zeitraum, der ein halbes Jahr vor dem Anpassungszeitpunkt endet. Letztlich führt das Zusammenwirken von Basis- und ergänzender Fortschreibung zu einer starken Übergewichtung des letzten Quartals des für die Basisfortschreibung maßgeblichen Zwölfmonatszeitraums – das Ergebnis ist hinsichtlich des aktuellen Preisniveaus eher zufällig mehr oder minder angemessen.

Vernachlässigung struktureller Veränderungen zwischen zwei EVS-Erhebungsjahren (ad a)

Die Folgen der unter a skizzierten Vernachlässigung struktureller Entwicklungen bei der bisherigen Regelbedarfsanpassung zwischen den EVS-Jahren waren im Zeitraum 2018 bis 2020 gravierend. In diesen Jahren erfolgte eine Fortschreibung von Ergebnissen der EVS 2013, weil die Daten der jüngsten EVS noch nicht vorlagen. Damit war aber – trotz geringer Preissteigerungen in dieser Zeit – eine erhebliche Unterdeckung von Bedarfen, die aus den Konsumausgaben der Referenzgruppen von 2018 abgeleitet wurden, verbunden. Dies hat sich nachträglich – mit Vorlage der Ergebnisse der EVS 2018 für das RBEG 2020 – gezeigt. Bei Kindern der ältesten sowie der jüngsten Gruppe (RBS 4 und 6) waren die Defizite mit -15% des 2018 faktischen Regelbedarfs besonders groß (Kapitel 3.3, Tabelle 7). Derartige Unterschiede zwischen Fortschreibungsergebnissen und Resultaten aus einer neuen EVS lassen sich selbstverständlich nicht vollständig vermeiden, weil Daten immer zeitverzögert vorgelegt werden. Es könnte aber eine Vorschrift zur rückwirkenden Korrektur von Fortschreibungsergebnissen in das RBEG aufgenommen werden (vgl. Kapitel 3.1). Wenn der Gesetzgeber eine entsprechende Reform des SGB II bzw. XII bereits im letzten Jahrzehnt vorgenommen hätte, kämen Paarfamilien mit zwei Kindern unter 6 Jahren korrigierende Einmalzahlungen von wesentlich mehr als 1.000 € p. a. zuzugute – und zwar für jedes der Jahre 2018 bis 2020 –, bei Kindern von 14 bis unter 18 Jahren wären es ungefähr 1.400 € (2020) bis 1.600 € (2018 und 2019) p. a. und bei Alleinerziehenden mit einem Kind dieser Altersgruppe wären es gut 800 € (2018 und 2019) bzw. 720 € (2020) p. a. (Kapitel 3.3, Tabelle 8, Variante f2). Bei Haushalten ohne Kind oder mit einem Kind der mittleren Altersgruppe wären die Nachzahlungen zwar absolut und relativ wesentlich geringer, sie könnten dennoch eine leichte finanzielle Entspannung mit sich bringen. Die akuten Probleme durch aktuelle Bedarfsunterdeckungen im jeweiligen Jahr sind damit zwar nicht gelöst. Mit nachträglichen Auszahlungen durch die Leistungsträger können aber beispielsweise im Notfall aufgenommene kleine Darlehen zurückgezahlt oder aufgeschobene Ausgaben – Anschaffung oder Ersatzbeschaffung eines internetfähigen PC, einer Waschmaschine etc. – getätigt werden.

Fehlende Berücksichtigung des aktuellen Rands (ad b)

Die unter b angesprochene mangelnde Aktualität der derzeitigen Regelbedarfsfortschreibung hatte für die Jahre 2018 bis 2020 keine wesentlichen Auswirkungen, da das Preisniveau sich kaum verändert hat. 2021 und insbesondere im laufenden Jahr waren bzw. sind die negativen Effekte aber umso stärker. Denn der regelbedarfsrelevante Preisindex (rbr PI) ist kontinuierlich und in den letzten Monaten beschleunigt gestiegen. Ausgehend vom Dezember 2020, zeigt sich eine Zunahme des rbr PI bis Dezember 2021 um 4,6%, bis September 2022 um 14,5% (Kapitel 3.2.2, Tabelle 5). Bis zum Jahresende muss damit gerechnet werden, dass der rbr PI um 17% bis 19% über dem Ausgangswert vom Dezember 2020 liegt (Kapitel 3.2.2, Tabelle 6). Im Vorjahresvergleich zeigt sich für September ein Anstieg des rbr PI von 10,6%, selbst bei einer nur geringen oder moderaten weiteren Preisentwicklung dürfte er im Dezember 2022 um 12% bis 14% über dem Vorjahresmonat liegen (Anhangtabelle A1). Diese Entwicklungen werden mit der gesetzlichen Fortschreibung ausgeblendet. Für 2021 resultieren noch moderate inflationsbedingte Defizite bei Grundsicherungsbeziehenden – von beispielsweise knapp 170 € bei Alleinlebenden, gut 580 € bei Paaren mit zwei Kindern im Alter von 14 bis unter 18 Jahren (Kapitel 3.3, Tabelle 9, linker Block). In 2022 summieren sich die inflationsbedingten Verluste – selbst unter Berücksichtigung von Gegenmaßnahmen der Bundesregierung (Übersicht in Kapitel 4.1) – aber auf fast das Dreifache, wenn man sich auf Bedarfsgemeinschaften ohne Erwerbseinkommen und ohne Rente bzw. Pension, also ohne Anspruch auf die Energiepreispauschale (EEP), bezieht: Bei Alleinlebenden sind es etwa -470 €, bei der beispielhaften Paarfamilie mit zwei Kindern ungefähr -1.600 € (Kapitel 4.1, Tabelle 11). Bei aufstockenden Grundsicherungsbeziehenden mit Anspruch auf die EEP fallen die Minusbeträge zwar mäßiger aus, sie sind aber dennoch beträchtlich (ebd.) und signalisieren eine erhebliche Unterschreitung des soziokulturellen Existenzminimums. Die verfassungsrechtliche Vorgabe, dass das soziokulturelle Existenzminimum auch im Falle von plötzlichen Preissteigerungen immer gedeckt sein muss³⁹, wurde mit den Einmalzahlungen nicht erreicht.

Vor dem Hintergrund der jüngsten Erfahrungen scheint eine Reform der Regelbedarfsfortschreibung dringend geboten. Sie müsste über das im Regierungsentwurf für das Bürgergeld vorgesehene Modell hinausgehen, denn Letzteres orientiert sich weiterhin an weit zurückliegenden Zeiträumen und gewährleistet somit keine systematische Berücksichtigung aktueller Preisentwicklungen (Kapitel 4.2). Eine zielgerechte Reform sollte mehrere Elemente umfassen.

- Bei der Berechnung des Mischindex sollte zumindest hinsichtlich der dort mit einem Gewicht von 70% eingehenden Entwicklung des rbr PI der maßgebliche Zwölfmonatszeitraum entsprechend der vom Statistischen Bundesamt vorgelegten Daten bis zum aktuellen Rand verschoben werden.⁴⁰
- Für den Fortschreibungsfaktor sollte in Zeiten inflationärer Tendenzen eine Untergrenze eingeführt werden, die sich aus dem rbr PI des letzten Monats, für den das Statistische Bundesamt über Daten verfügt, in Relation zum entsprechenden Vorjahresmonat ergibt. Denn bei aus dem Mischindex folgenden geringeren Anpassungen wären die Regelbedarfe schon zum Januar des Folgejahres überholt, d. h. nicht hinreichend.
- Die faktischen Regelbedarfe sollten kontinuierlich durch Vergleiche mit monatlich fortgeschriebenen Beträgen kontrolliert werden. Im Falle starker Anstiege des rbr PI sollten unterjährige Anpassungen per Gesetz ermöglicht werden. Falls sich rückblickend dennoch erhebliche Defizite

³⁹ Vgl. z. B. BVerfG 2014, Rn. 85 und 144.

⁴⁰ Da der mit einem Gewicht von 30% eingehende Lohnindex auf Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) basiert, die mit größerer zeitlicher Verzögerung als Preisdaten vorgelegt werden, muss es hier möglicherweise bei dem bisherigen maßgeblichen Zwölfmonatsdurchschnitt bleiben.

ergeben, sollten diese durch nachträgliche Einmalzahlungen – analog zum Reformvorschlag zum Problemkomplex a – gedeckt werden.

Möglichkeiten der Umsetzung zielgerichteter Reformen

Die Konkretisierung dieser Vorschläge ist zwar mit Schwierigkeiten verbunden. So besteht die Gefahr, dass das Sozialrecht überfrachtet wird infolge marginaler Abweichungen zwischen regulär fortgeschriebenen Beträgen und nachträglich verfügbaren Ergebnissen einer neuen EVS (Problemkomplex a) bzw. monatlicher Preisanpassung (Problemkomplex b). Eine Umsetzung der Reformansätze ist dennoch grundsätzlich machbar. So könnte eine Bagatellgrenze für unterjährige Anpassungen und für nachträgliche Einmalzahlungen definiert werden. Die Berücksichtigung aktueller Preisentwicklungen bei der Regelbedarfsstufenfortschreibung dürfte angesichts der Preisstatistik des Statistischen Bundesamtes unproblematisch sein. Dem steht nicht entgegen, dass parlamentarische Verfahren bis zum Inkrafttreten von Gesetzen und Verordnungen einige Zeit beanspruchen. Beispielsweise wurden im Laufe des parlamentarischen Verfahrens bis zur Verabschiedung des RBEG 2020 die bei Entwurfsvorlage noch nicht vorliegenden Zahlen über einen Änderungsantrag nachträglich eingearbeitet. Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen wurde also noch vor Inkrafttreten des Gesetzes aktualisiert. Entsprechend könnte künftig bei jeder Regelbedarfsfortschreibung vorgegangen werden.

6 Anhang

Tabelle A1: Allgemeiner Verbraucherpreisindex (VPI) und regelbedarfsrelevanter Preisindex (rbr PI) in 2022, monatlich und im Jahresdurchschnitt (JD) – verschiedene Annahmen für Oktober bis Dezember

a) Änderungen gegenüber Vorjahresmonat (in %)

	VPI			rbr PI		
Januar	4,9			3,9		
Februar	5,1			4,1		
März	7,3			5,2		
April	7,4			6,6		
Mai	7,9			7,4		
Juni	7,6			6,6		
Juli	7,5			7,1		
August	7,9			7,8		
September	10,0			10,6		
	Variante a	Variante b	Variante c	Variante a	Variante b	Variante c
Oktober	11,0	13,0	14,0	11,1	11,6	13,0
November	11,5	14,0	16,0	11,4	12,6	15,0
Dezember	12,0	15,0	18,0	11,7	13,6	17,0
JD 2022 / JD 2021	8,4	9,0	9,5	7,8	8,1	8,7

b) Indexwerte

	VPI			rbr PI		
Januar	111,5			110,69		
Februar	112,5			111,39		
März	115,3			112,71		
April	116,2			114,95		
Mai	117,3			116,21		
Juni	117,4			115,32		
Juli	118,4			115,92		
August	118,8			116,75		
September	121,11			120,10		
	Variante a	Variante b	Variante c	Variante a	Variante b	Variante c
Oktober	122,9	125,1	126,2	120,9	121,5	123,0
November	123,2	126,0	128,2	121,5	122,8	125,4
Dezember	124,4	127,8	131,1	122,5	124,6	128,3
JD	118,3	118,9	119,5	116,6	116,9	117,6

Quellen: Angaben des BMAS zum rbr PI; eigene Berechnungen.

7 Literatur

Bach, Stefan, Jakob Knautz (2022): Hohe Energiepreise: Ärmere Haushalte werden trotz Entlastungspaketen stärker belastet als reichere Haushalte, in: DIW Wochenbericht 17/2022, S. 243-251.

Becker, Irene (2011): Bewertung der Neuregelungen des SGB II. Methodische Gesichtspunkte der Bedarfsbemessung vor dem Hintergrund des „Hartz-IV-Urteiles“ des Bundesverfassungsgerichts, in: Soziale Sicherheit Extra, Zeitschrift für Arbeit und Soziales, Sonderheft, September 2011, S. 7-62 (https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/Kontrovers/HartzIV/GA%20Becker%20Regelbedarfe_wsi_2011_09_05.pdf).

Becker, Irene (2017): Konsumteilhabe nach Wohlstandsschichten – verbreitete Defizite, in: Forschungsverbund Sozioökonomische Berichterstattung (Hrsg.), Exklusive Teilhabe – ungenutzte Chancen, Dritter Bericht zur sozioökonomischen Entwicklung in Deutschland, Bielefeld: wbv, <https://www.wbv.de/soeb> (zuletzt aufgerufen am 19.01.2022).

Becker, Irene (2020): Verfahren nach altem Muster. Das Regelbedarfsermittlungsgesetz 2020, in: Soziale Sicherheit, Zeitschrift für Arbeit und Soziales, 69. Jahrgang, Heft 10/2020, S.362-366 (Teil 1) und Heft 11/2020, S. 401-407 (Teil 2).

Becker, Irene (2022): Preisschübe beim Grundbedarf – Umverteilung erforderlich, in: Wirtschaftsdienst, 102. Jahrgang, Heft 8/2022, S. 587-589, <https://www.wirtschaftsdienst.eu/archiv/jahr/2022/heft/8.html>

Becker, Irene, Verena Tobsch (2020): Ermittlung der „Grünen Garantiesicherungs-Regelbedarfe“. Bericht zum Gutachtersauftrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, Empirische Verteilungsforschung und INES Berlin: Riedstadt und Berlin, mimeo.

Becker, Irene, Benjamin Held (2021): Regelbedarfsermittlung – eine Alternative zum gesetzlichen Verfahren. Berechnungen auf Basis der EVS 2018 unter Berücksichtigung von normativen Vorgaben der Diakonie Deutschland, hrsg. von Diakonie Deutschland, <https://www.diakonie.de/pressemitteilung/hartz-iv-saetze-lebensnah-berechnen-diakonie-stellt-alternativ-modell-vor>).

Becker, Irene, Tanja Schmidt, Verena Tobsch (2021): Materielle Teilhabe – ein mehrdimensionaler Blick auf die „Fakten“ über Verteilung, in: Zeitschrift für Politikwissenschaft, Online First-Publikation unter <https://link.springer.com/article/10.1007/s41358-021-00271-6> (zuletzt aufgerufen am 19.01.2022) bzw. <https://doi.org/10.1007/s41358-021-00271-6> (zuletzt aufgerufen am 19.01.2022).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2022): Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz), <https://www.bmas.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Gesetze/Regierungsentwuerfe/reg-buergergeld.pdf?blob=publication-File&v=3>.

Bundesrat (2017): Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach den §§ 28a und 134 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2018 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2018 - RBSFV 2018), Drucksache 619/17 vom 06.09.2017, Berlin.

Bundesrat (2018): Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften

Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2019 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2019 - RBSFV 2019), Drucksache 471/18 vom 20.09.2018, Berlin.

Bundesrat (2019): Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2020 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2020 - RBSFV 2020), Drucksache 449/19 vom 18.09.2019, Berlin.

Bundesrat (2021): Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlagen zu §§ 28 und 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2022 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022 - RBSFV 2022), Drucksache 719/21 vom 16.09.2021, Berlin.

Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (2010): Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010, Az. 1BvL 1/09, https://www.bundesverfassungsgericht.de/e/ls20100209_1bvl000109.html.

Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (2014): Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23.07.2014, Az. 1 BvL 10/12, BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, https://www.bundesverfassungsgericht.de/Shared-Docs/Downloads/DE/2014/07/ls20140723_1bvl001012.pdf?_blob=publicationFile&v=1.

Deutscher Bundestag (2020): Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes, Drucksache 19/22750 vom 23.09.2020, Berlin.

Deutscher Bundestag (2022): Schriftliche Fragen mit der in der Woche vom 1. August 2022 eingegangenen Antworten der Bundesregierung, Drucksache 20/2992 vom 05.08.2022, Berlin.

DIW ECON (2022): Belastung einkommenschwacher Haushalte durch die steigende Inflation. Kurzexertise für die Diakonie Deutschland. Berlin.

Ergebnis des Koalitionsausschusses (2022a): 10 Entlastungsschritte für unser Land. https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Oeffentliche-Finzen/10-entlastungsschritte-fuer-unser-land.pdf?_blob=publicationFile&v=4 (veröffentlicht am 23.02.2022, zuletzt aufgerufen am 26.07.2022).

Ergebnis des Koalitionsausschusses (2022b): Maßnahmenpaket des Bundes zum Umgang mit den hohen Energiekosten. https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/2022-03-23-massnahmenpaket-bund-hohe-energiekosten.pdf?_blob=publicationFile&v=6 (veröffentlicht am 23.03.2022, zuletzt aufgerufen am 26.07.2022).

Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP (2021): Mehr Fortschritt wagen. Berlin.

Lenze, Anne (2022): Verfassungsrechtliches Kurzgutachten zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a SGB XII zum 1.1.2022, <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/regelbedarfsanpassung-2022-juristisches-gutachten-belegt-verfassungsrechtlich-geforderten-handlungsbedarf/>.

Lenze, Anne, Wolfgang Conradis (2015): Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundessozialgerichts vom 23.7.2014 zu den Regelbedarfen und die Folgen für die Praxis, in: Informationen zum Arbeitslosenrecht und Sozialhilferecht (info also), Heft 3/2015, S. 99-105.

Statistisches Bundesamt (destatis) (2019): Preise, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Wägungsschema für das Basisjahr 2015, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (destatis) (2022): Preise, Verbraucherpreisindex und Inflationsrate, Wiesbaden, https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/_inhalt.html, verschiedene Tabellen.